



Nord-Volley

extra - A

Ausgabe zum Ordentlichen Verbandstag des VMV 2023

19.03.2023

- Inhalt:**
- Einladung zum Verbandstag 2023 mit Tagesordnung
 - Satzungsauszug zum Stimmrecht
 - Berichte des Präsidenten und der Ausschüsse
 - Haushaltsabschluss 2022 und Haushaltsplan 2023
 - Anträge 1-4
 - Anhänge: Neufassung Satzung + LSO

Herzlich willkommen
zum

Verbandstag des VMV

am 19.04.2023

Sportschule Güstrow

Herausgeber:

Im Auftrag des Präsidiums des Volleyballverbandes M-V
VMV-Geschäftsstelle, Von-Flotow-Str. 20, 19059 Schwerin
Tel.: 0172 3838 424

Einladung zum Ordentlichen Verbandstag des VMV 2023

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

hiermit lade ich im Auftrag des Präsidiums des VMV satzungsgemäß alle Ehren- und Präsidiumsmitglieder, die Kassenprüfer, den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, die Abt.-Leiter aller Mitgliedsvereine des VMV, die Staffelleiter und die KFA-Vorsitzenden zum

Ordentlichen Verbandstag des VMV

am

**Mittwoch, 19. April 2023,
18.00 - ca. 20.30 Uhr**

in

Güstrow, Sportschule (Hörsaal)

sehr herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1.** Eröffnung, Begrüßung
- 2.** Wahl des Versammlungsleiters
- 3.** Feststellen der Stimmen
- 4.** Bestätigung der Tagesordnung
- 5.** Bestätigung des Protokolls des VT 2022
- 6.** Berichte des Präsidenten und der Ausschüsse, Aussprache und Bestätigung
- 7.** Bestätigung des Jahresabschlusses 2022 und des Haushaltsplanes 2023
- 8.** Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer
- 9.** Anträge – Diskussion – Abstimmung
 - Antrag 1 – Bestätigung der Satzung in der Fassung vom 16.06.2021
 - Antrag 2 – Neufassung der Landesspielordnung
 - Antrag 3 – Änderung der Finanzordnung
 - Antrag 4 – Änderung des bestehenden Spiel- und Organisationssystems der U12 – U18
- 10.** Nachbesetzung der Positionen ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder
- 11.** Bestätigung des Leistungssportwartes
- 12.** freie Diskussion, Sonstiges
- 13.** Ehrungen und Auszeichnungen
- 14.** Termin und Ort des Verbandstages 2024
- 15.** Schlusswort und Verabschiedung

Anschließend gemeinsamer Ausklang mit Grillgut und Getränken

Das Stimmrecht ergibt sich aus den Festlegungen der Satzung unseres Verbandes.

Wir bitten ausdrücklich um Teilnahmemeldungen bis zum 31.03.2023 über das Meldeformular: [Hier geht es zur Anmeldung!](#)

Zum Ausklang des Verbandstages laden wir euch zum Grillen und gemeinsamen Austausch ein. Das Essen und ein alkoholfreies Getränk sind für alle angemeldeten Mitglieder kostenlos.

Um das Catering entsprechend organisieren zu können, ist die Voranmeldung über den Link zwingend erforderlich. Das Mitbringen von eigenem Grillgut ist im persönlichen Rahmen möglich.

Allen Teilnehmern wünschen wir eine staufreie und angenehme Anreise nach Güstrow und uns allen einen erfolgreichen Verlauf unseres Verbandstages.

Schwerin, 19.03.2023

Andy Wiechmann / Präsident

Auszug aus der Satzung des VMV, § 11

(5) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt, wobei jede anwesende Person nur ein Stimmrecht wahrnehmen kann:

a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Basisstimme und folgende Zusatzstimmen:

- bis 2 Erwachsenen-Wettkampfmansschaften 1 Stimme
- bis 4 Erwachsenen-Wettkampfmansschaften 2 Stimmen
- mehr als 4 Erwachsenen-Wettkampfmansschaften 3 Stimmen

b) Die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die Staffelleiter des Landesspielausschusses und die Vorsitzenden der Untergliederungen des LSB auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils eine Stimme.

(6) Die Anzahl der auf jedes ordentliche Mitglied entfallenden Zusatzstimmen wird vom Sportkoordinator ermittelt. Stichtag ist der dem jeweiligen Verbandstag vorangegangene 1. Januar.

(7) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich durch einen anwesenden Vertreter abgeben. Die Inanspruchnahme des Stimmrechts setzt voraus, dass das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Stichtag erfüllt hat.



Bericht des Präsidenten Andy Wiechmann zum Geschäftsjahr 2022

Sehr geehrte Volleyballerinnen und Volleyballer,
sehr geehrte Verbandsmitglieder,

auch das Kalenderjahr 2022 hatte hinsichtlich des Volleyballsports in Mecklenburg-Vorpommern eine abwechslungsreiche Zeit zu bieten. Hatten wir zunächst noch Anfang des Jahres mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu kämpfen – im Januar und Februar musste der Spielbetrieb im Jugend- und Erwachsenenbereich zumindest ausgesetzt werden – so ereilten uns im Februar die grauenhaften Botschaften des Krieges in der Ukraine. Die persönlichen und wirtschaftlichen Folgen betrafen jeden Einzelnen sowie unsere Vereine im Besonderen vor allem in Bezug auf die erhöhten Energie- und Sportstättenkosten sowie Hallenzeiten selbst und die Trainingsbedingungen.

Mit eurem Engagement konnte der Spielbetrieb in allen Alters- und Leistungsklassen fair und erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Aktuell spielen über 90 Mannschaften im Ligaspielbetrieb, davon 12 überregional.

Wir gratulieren allen Vereinen und Mannschaften zu ihren persönlichen Erfolgen.

Herausragend zu benennen ist in diesem Jahr der erstmalige Gewinn des großen Bundespokals durch die Landesauswahl Mecklenburg-Vorpommern weiblich mit dem Landestrainer Gordon Eske und seinem Team im Mai 2022 in Münster.

Anfang Januar vertraten vom Schweriner SC Paulina Ströh und Anna Bruns (Heimatverein VV Bergen und 1. VC Stralsund) erfolgreich Mecklenburg-Vorpommern als Nationalspielerinnen bei der EM-Qualifikation der U17w. Bei der EM im Sommer errangen dann Kapitänin Paulina Ströh und Svea Naujoks (SSC) mit der U17-Auswahl des DVV die Bronze-Medaille.

Die Sportler des Sportgymnasiums Schwerin errangen in der Altersklasse WK2m (14-17 Jahre) beim Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ auch den dritten Platz.

Ebenso erfolgreich war im Seniorenbereich die Herrenmannschaft der BSG Empor Stralsund 1950 e.V.. In der Altersklasse Ü69 erreichten sie bei den Deutschen Meisterschaften in Solingen Bronze.

Dem ehemaligen Präsidenten der Volleyball Bundesliga Michael Evers wurde 2022 in Anerkennung seiner besonderen ehrenamtlichen Verdienste zunächst die Ehrenmitgliedschaft des DVV, später das Verdienstkreuz am Bande verliehen. Sportfreund Evers wurde aufgrund seines langjährigen Engagements im Deutschen Volleyball mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet, der die höchste Anerkennung darstellt, die die Bundesrepublik für Verdienste um das Gemeinwohl

aussprechen kann. Bereits zum 19. Mal veranstaltete der VMV vom 9.-11. September den Meck-Pomm-Cup. 23 Landesauswahlmannschaften kämpften in Schwerin um die begehrten Pokale.

Am 21.05.2022 verstarb leider nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 83 Jahren Sportfreund Horst Rickert. Er war erfolgreicher Spieler, Trainer und als Geschäftsführer des VMV bis 2002 sein Leben lang dem Volleyball verbunden.

Aktuell sind beim Landessportbund rund 9.500 Volleyballerinnen und Volleyballer registriert, hiervon sind 4252 in 79 Vereinen im Fachverband, dem Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern, organisiert. Die Zahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Erwachsenen- und Jugendmannschaften stieg leicht.

Nicht zufriedenstellend ist derzeit noch die Mitgliederzahl im BFS- bzw. Mix-Bereich. Viele Volleyballfreunde gehen hier ihrer Passion in selbstständigen Ligen und ohne Unterstützung des Volleyballverbandes nach. Hier möchte das Präsidium deutlich aktiver werden und diese Mitglieder für den Verband gewinnen. Einen Anfang machte hierbei ein vom Verband ausgerichtetes erstes Einladungsturnier für Mix-Mannschaften. Wir suchen in diesem Bereich Unterstützung, insbesondere einen BFS-Verantwortlichen im Präsidium.

Ziel des VMV wird es sein, die breite Masse der Volleyballfamilie mit attraktiven Angeboten zu versorgen, um so die Mitgliederzahlen zu erhöhen.

Eine große Volleyballgemeinde – eine breite Basis - ist der Ursprung für erfolgreichen Leistungssport.

Auf dem letzten Sporttag des LSB im November 2022 wurde mit überragender Mehrheit beschlossen, die dortige „Allgemeine Sportgruppe“ zum Ende des Jahres 2023 aufzulösen. Wir hoffen, dass dort bisher gemeldete Volleyballfreunde nun ihre Meldung dem Volleyballsport zuordnen und auch den Weg zum Fachverband finden. Diese Sportlerinnen und Sportler, aber auch die, die derzeit noch als Volleyballer ohne Fachverband gemeldet sind, wollen wir von einer Mitgliedschaft im VMV überzeugen.

Das Präsidium des VMV traf sich in regelmäßigen Abständen zu Präsidiumssitzungen, teilweise in digitale Form, aber auch in Präsenz. Anfang September zog sich das Gremium zu einer zweitägigen Klausurtagung nach Rostock zurück.

Ziel war vorrangig die Weiterentwicklung und Zukunftsausrichtung des Verbandes und die Ideenfindung.

Erstmals wurde in diesem Jahr das Projekt „Wünsch Dir was!“ als Plattform des Meinungs- und Ideenaustausches ins Leben gerufen.

Das Präsidium arbeitet daran, die Verbandsarbeit transparenter zu gestalten und die Mitglieder an der Weiterentwicklung des Verbandes besser zu beteiligen.

Abschließend möchte ich mich bei allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen bedanken, insbesondere bei den Mitgliedern des Präsidiums, dem Sportkoordinator, den Mitgliedern der Ausschüsse, den Staffelleitern, dem Senioren- und Pokalspielwart, den Landes- und Sichtungstrainern, den Verbandsrichtern und allen anderen für den Verband Engagierten, aber auch bei denen, die in den Vereinen als Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder in sonstiger haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit den Volleyballsport fördern. Nur durch euren Einsatz wird der Volleyballsport im Land lebendig und erlebbar.

Herzlichen Dank!
Andy Wiechmann
Präsident des VMV

Berichte der Ausschüsse 2022



Volleyballjugend Mecklenburg-Vorpommern [VJMV]

Bericht Jugendausschuss

Volleyballverband MV / Volleyballjugend MV

Bericht Jugendausschuss zum Verbandstag April 2023

umfasst den Zeitraum Mai 2022 bis Anfang März 2023

Fast geschafft. Die aktuelle Hallensaison 2022/2023 geht in die letzte Phase und die ersten überregionalen Turniere stehen an. Die qualifizierten Vereine können nun über die Norddeutschen Meisterschaften die Deutschen Meisterschaften erreichen. Wir drücken die Daumen und wünschen maximale Erfolge.

Für die aktuelle Saison bleibt derzeit folgendes Fazit. Wir haben eine große Anzahl an Turnieren anbieten und durchführen können. Die Umstellung von einem Ausscheidungsverfahren auf ein weiterführendes, leistungsstandsnahe Spielsystem konnte die Attraktivität und Qualität der Wettkämpfe sehenswert steigern. Die Meldezahlen haben die Pre-Corona-Zeiten in dieser Saison übertroffen.

Meldezahlen Mannschaften (SAMS) Jugendspielbetrieb LM & LP

	LM 2022.23				LP 2022.23				LM 2019.20				LP 2019.20			
	<u>m</u>	<u>w</u>	<u>m</u>	<u>w</u>	<u>m</u>	<u>w</u>	<u>m</u>	<u>w</u>	<u>m</u>	<u>w</u>	<u>m</u>	<u>w</u>	<u>m</u>	<u>w</u>		
U12	12	19	5	17	U12	12	20	8	16							
U13	6	14	6	14	U13	7	18	7	21							
U14	9	16	8	16	U14	5	17	5	14							
U15	8	10			U16	4	16	5	12							
U16	11	13	9	11	U18	4	8	4	9							
U18	7	15	6	12	U20	4	8	5	6							
U20	6	9	6	4												
	<u>59</u>	<u>96</u>	<u>40</u>	<u>74</u>	<u>269</u>	<u>36</u>	<u>87</u>	<u>34</u>	<u>78</u>	<u>235</u>						
	23	9	6	-4												

84 Turniere in 14 Altersklassen (je 7x männl. und weibl.) wurden durchgeführt, insgesamt waren 269 gemeldete Teams am Start.

1025 aktive Jugendlizenzen U13-U20* sind in SAMS verzeichnet (vgl. 2019.20: 820). Zusätzlich haben 377 jugendliche Aktive (U20 u. jünger) eine Lizenz im Erwachsenenspielbetrieb (vgl. 2019.20: 342), sowie haben 13 jugendliche Aktive ein Doppelspielrecht im Erwachsenenspielbetrieb.

*U12 besteht keine Lizenzpflicht.

Wir konnten auf einigen Turnieren SAMS-SCORE anwenden und testen. So konnten weitere Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt werden. Ziel für die kommende Saison muss sein, in den oberen Altersklassen U20-U16 SAMS-SCORE verpflichtend einzuführen, für die U15/U14 wäre es wünschenswert.

Festzustellen ist, es erleichtert allen die Arbeit, es kann optional der VMV-Liveticker angeboten werden und die Turnierdokumentation ist in Echtzeit auf unserer Webseite und in SAMS abrufbar.

Erste Spiele wurden bereits in Video-Livestreams übertragen. Dies ist eine tolle Entwicklung unserer Vereine und zeigt was möglich ist.

Eine Erfolgsstory geht weiter. Das Projekt des VMV-Sichtungstrainers konnte auch in dieser Saison erfolgreich weitergeführt werden. Die Vereine profitieren auf vielen Ebenen und wünschen sich eine Weiterführung. Auch das bereitgestellte Videomaterial vermittelt tolle Impulse und Ideen für unseren Volleyballalltag.

Weitere Impulse konnte unser Jugendbeachspielwart setzen. Es wurden Landesmeisterschaften in den Altersklassen U19 / U18 / U17 und U15 angeboten. Beim VjMV-Beach-Open trotzten die jungen Beacher dem Wetter und spielten in Warnemünde ein neues Format. Dieses soll auch in der anstehenden Beachsaison angeboten werden. An Ideen mangelt es nicht, wir sind gespannt.

Bereits im Juni 2022 fanden die 15. Jugendsportspiele des Landessportbundes MV in Schwerin statt. Unser Verband präsentierte sich im Rahmen dieses Events in der Halle und im Sand. Es gab für die Teilnehmer zusätzlich ein vielfältiges Sport-, Rahmen- und Mitmachprogramm. Für freuen uns schon auf die nächsten Jugendsportspiele.

Wir haben im Oktober 2022 die außerordentliche Vollversammlung der dvj in Frankfurt/M., sowie die Beiratstagung der Sportjugend MV in Güstrow besucht und unsere VjMV vertreten. Es wurden Ideen gesammelt und Erfahrungen ausgetauscht. Weiterhin haben wir unsere Verpflichtungen im VMV mit Ausschuss- und Präsidiumsarbeit wahrgenommen.

Derzeit ist der Jugendausschuss mit 3 Personen besetzt. Schulsport – Heike Grevsmühl, Beach – Davide Carli, Jugendwart – Frank Wehnert. Der Jugendsportwart, Jan Stancak, hat sein Amt im August 2022 niedergelegt. Dies bedauern wir sehr. Jan hat 7 Jahre die Arbeit in der Verbandsjugend bereichert. In einer Vielzahl von Turnieren konnten wir auf seine Erfahrungen und sein Organisationstalent bauen. Jan war maßgeblich an der Neuformierung des Leistungssportausschusses beteiligt. Wir hätten gern die Zusammenarbeit fortgeführt.

Um unser Angebot weiter anzupassen und weiterzuentwickeln sind dringend fleißige Hände nötig. Hier sind vor allem die großen Vereine gesprochen. Aber auch jeder Interessierte ob jung oder alt. Gemeinsam haben wir die Chance neue Wege zu gehen und bestehende Abläufe zu optimieren.

Im Namen des Jugendausschusses bedanken wir uns bei allen engagierten Mitstreitern und allen die unseren Aktiven den Volleyballsport ermöglichen.

Frank Wehnert – Vorsitzender Jugendausschuss

Bericht Landesspielausschuss (LSA)

Bericht des Landesspielausschusses zur Saison 2022/23

Fast ganz ohne Corona-Einschränkungen konnte die Saison 2022/23 relativ geräuschlos mit insgesamt 45 Frauen-Mannschaften (Vorjahr 41) und 29 Männer-Mannschaften (Vorjahr ebenfalls 29) durchgeführt werden und endlich stand der sportliche Wettstreit der Teams im Vordergrund. Auch die befürchtete Energieknappheit durch den Ukraine-Krieg hatte keine größeren Auswirkungen auf den Spielverkehr im Lande.

Sehr erfreulich waren die 10 Neuanmeldungen bei den Frauen und 3 Neuanmeldungen bei den Männern, womit die Abmeldungen bei den Männern ausgeglichen und bei den Frauen es zu einem ordentlichen Zuwachs und guten Staffelgrößen in den Landesklassen kam. Es wäre schön, wenn dieser Trend anhält.

Der Landesspielausschuss hat versucht, mit in allen Staffeln durchgeführten letzten gemeinsamen Spieltagen und anschließender Siegerehrung sowie der erstmaligen MVP-Ehrung in den einzelnen Staffeln, die Attraktivität des Spielverkehrs im Lande weiter zu steigern. Dies soll weiter ausgebaut werden und alle Mitglieds-Vereine sind aufgefordert, ihre Vorstellungen an den Landesspielausschuss heranzutragen. Nächstes Ziel sind wieder volle Staffel-Besetzungen in den Verbands- und Landesligen sowie die Wiederbelebung der Landesklasse bei den Männern. Ich würde mir auch wünschen, wenn unsere Homepage von den Vereinen genutzt wird, um von ihren Spieltagen zu berichten.

Ein großes Dankeschön geht auch an den VC Greifswald, der die letzten Spieltage der Verbandsligen ausgerichtet und im Anschluss erstmals eine Volleyball-Party mit den Beteiligten veranstaltet hat. Auch dies kann gerne zur Tradition werden.

Herzlich möchte ich mich bei allen Staffelleitern für ihren tollen Einsatz bei der Leitung ihrer Staffeln bedanken. Ganz besonders möchte ich hier Mandy Galicki und Danko Mannhaupt danken, die in ihrer Premiersaison als Staffelleiterin und Staffelleiter ihre Staffeln sehr gut im Griff hatten. Es würde mich freuen, wenn sich noch weitere Volleyball-Begeisterte für dieses Ehrenamt finden würden.

Ich diesem Sinne freue ich mich auf die Herausforderungen der kommenden Volleyball-Saison!

Stralsund, März 2023

Daniel Schulz, Landesspielwart

Bericht Beachvolleyballausschuss (BVA)

Tätigkeitsbericht 2022

Der BVA besteht zum überwiegenden Teil aus Sportfreunden, die mit Ihren Vereinen die Landesmeisterschaft des VMV organisieren.

Die Hauptaufgabe des BVA war die Planung und Koordinierung der Beach-Volleyball-Veranstaltungen auf Landesebene in Mecklenburg Vorpommern. Neben den offiziellen Landesmeisterschaften des VMV betraf dies vor allem die Senioren- und Mixed-Landesmeisterschaften sowie die Fun Turniere.

Glücklicher Weise war im Sommer 2022 Corona kein allzu großes Thema mehr, so dass nach zwei außergewöhnlichen Jahren wieder etwas Normalität einzog. Ein Vergleich der Teilnehmerzahlen mit denen vor der Pandemie zeigt aber recht eindeutig eine fallende Tendenz. Der Beachausschuss hofft auf eine weitere „Normalisierung“ der Teilnehmerzahlen auf Vor-Corona-Niveau in den kommenden Jahren.

Landesmeisterschaft:

2022 wurden 11 Ranglistenturniere gespielt. Ein geplantes weiteres Turnier (Freest) musste leider aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten kurzfristig abgesagt werden. Mit Stralsund und Waren konnten weitere Turnierorte hinzugewonnen werden. Das auf den Turnieren ausgeschüttete Preisgeld betrug insgesamt ca. 14,365 EUR (2019: 14,292 EUR, allerdings bei „nur“ 9 gespielten Turnieren). Mit 427 gestarteten Herren- und 348 Damen-Teams sind die Teilnehmerzahlen im Vergleich zum Referenzjahr 2019 leider rückläufig (ca. -10%) und das bei einer größeren Zahl von Turnierangeboten! Für einzelne Ausrichter wird die kleine Teilnehmerzahl aber nicht den notwendigen Aufwand rechtfertigen und es könnte zu einer „Konsolidierung“ der Ausrichterszene in MV kommen. In meinen Augen eine gefährliche, unschöne Tendenz. Erste Auswirkungen sieht man bereits: Das Turnier in Greifswald wird im Sommer 2023 nicht stattfinden.

Senioren

Auch 2022 wurden offizielle Beachvolleyball Senioren-Landesmeisterschaften ausgespielt. Es gab 5 Turniere. Wiederum wurde das Turnier in Karlshagen genutzt, um in einem würdigen Rahmen die Landesmeister sportlich zu ermitteln. Die Seniorenteamprämie und eine eigene MV-Seniorenrangliste wurden durch Beschluss des Beachausschusses bereits vor der Corona-Saison abgeschafft. Diese jetzt erstmals praktizierte Änderung sorgte für keine größeren Probleme oder Diskussionen.

Bei den Senioren ist der Rückgang der Teilnehmerzahlen im Vergleich zu 2019 noch etwas deutlicher: 123 Teamstarts gegenüber 186 im Jahr 2019 bedeuten einen Rückgang von mehr als 30%!

Fun-Turniere

In diesem Bereich sind die Teilnehmerzahlen leider sogar noch dramatischer gesunken als bei den Senioren! Einen Teil des Rückgangs kann man vielleicht mit dramatischen Wetterprognosen an den An-Bagger-Cup-Wochenenden begründen. Nur wie groß ist dieser Anteil? 2023 wird da (hoffentlich) besseres Wetter und Klarheit bringen.

Kids-Turniere

Gleich an 6 Stationen konnten in diesem Sommer Kids-Turniere angeboten werden und erstmals wurde auch eine Rangliste für den Nachwuchs geführt. Dieses Angebot soll auch 2023 fortgeführt werden und es ist ein zusätzliches Angebot für Jugendliche geplant, die für die Kids-Serie zu alt sind.

Sonstiges

Die Turnierplanungen für die Saison 2023 wurden durch den BVA im Oktober 2022 abgestimmt und frühzeitig auf der VMV-Homepage veröffentlicht.

Dr. Steffen Bock
Beachvolleyballwart

Bericht Leistungssportausschuss

Kadersituation zum 01.02.2022

Beachvolleyball - Nachwuchskader 1 (NK1)

Jonas Müller (VCO Berlin / Schweriner SC)

Perspektivkader (PK) Frauen

Lina Alsmeyer (SSC PALMBERG Schwerin)

Lea Ambrosius (SSC PALMBERG Schwerin)

Denise Imoudu (SSC PALMBERG Schwerin)

Anna Pogany (SSC PALMBERG Schwerin)

Nachwuchskader 1 (NK1) Männer

Gustaf Grawert (VCO Berlin / Schweriner SC)

Ole Naujack (VCO Berlin / Schweriner SC)

Malte Ullerich (VCO Berlin / Schweriner SC)

Nachwuchskader 1 (NK1) Frauen

Anna Bruns (Schweriner SC)

Svea Elin Naujack (Schweriner SC)

Leandra Rixa Negri (Schweriner SC)

Paulina Ströh (Schweriner SC)

Nachwuchskader 2 (NK2) Frauen

Hanna Emilia Freiynefeldova (Schweriner SC)

Ergebnisse international

U17 weiblich **3. Platz** **Europameisterschaft**

Ergebnisse Bundespokal

U18 männlich 13. Platz Landesauswahl

U17 weiblich **1. Platz** **Landesauswahl**

U16 männlich 5. Platz Landesauswahl

U15 weiblich 5. Platz Landesauswahl

Ergebnisse Bundespokal Beach

U17 männlich 13. Platz Haase/Liebold (SV Warnemünde)

U17 weiblich **3. Platz** **Fenske/Frommann (Schweriner SC)**
33. Platz Freiynefeldova/Zornow (Schweriner SC/TSG Zingst)

Ergebnisse Deutsche Meisterschaften

U20 männlich 7. Platz Schweriner SC

U20 weiblich 7. Platz Schweriner SC

U18 männlich 6. Platz Schweriner SC

U18 weiblich 7. Platz Schweriner SC

U16 weiblich 5. Platz Schweriner SC

U14 weiblich	6. Platz 16. Platz	Schweriner SC SV Fortschritt Neustadt-Glewe
--------------	-----------------------	--

Ergebnisse Deutsche Beach Meisterschaften

U16 männlich	20. Platz	Froehlich/Kuniß (VC Greifswald)
U17 männlich	20. Platz	Haase/Liebold (SV Warnemünde)
U18 männlich	5. Platz 13. Platz	Müller/Wehner (Schweriner SC/VC Dresden) Dienebier/Stapelfeldt (Schweriner SC)
U19 männlich	3. Platz 17. Platz 25. Platz	Bernsmann/Müller (Beach&Volley/Schweriner SC) Bornstedt/Fietz (Schweriner SC) Dienebier/von Samson Himmelstiema (Schweriner SC/HSV Neubrandenburg)
U20 männlich	9. Platz 13. Platz	Grawert/Müller (Schweriner SC) Bornstedt/Fietz (Schweriner SC)
U16 weiblich	7. Platz	Dill/Zornow (SC Neubrandenburg/TSG Zingst)
U19 weiblich	4. Platz	Fröhlich/Simiot (SC Neubrandenburg)
U20 weiblich	13. Platz	Fröhlich/Simiot (SC Neubrandenburg)

Das Jahr 2022 war eines der erfolgreichsten Jahre der jüngsten Vergangenheit für den Leistungssport in Mecklenburg-Vorpommern. Das absolute Highlight für den Verband war im Mai. Hier konnte unsere weibliche MV Auswahl der Jahrgänge 2006/07 die Goldmedaille beim deutschlandweiten Bundespokal in Münster holen und schaffte es, alle anderen Bundesländer hinter sich zu lassen. Aus diesem Jahrgang waren Svea Elin Naujack und Paulina Ströh an dem historischen Triumph der Jugendnationalmannschaft beteiligt, welche eine Bronzemedaille bei der U17 Europameisterschaft in Tschechien erkämpften. Im Sommer folgte eine Bronzemedaille beim U17 Bundespokal Beach mit Finnja Frommann und Michelle Fenske.

Die Jahrgänge bei den Jungs 2007/08 und bei den Mädchen 2008/09 konnten beim Bundespokal Nord in Sachsen-Anhalt einen tollen 5. Platz erreichen. Die Mädchen schafften es im neu eingeführten Talentscore, in dem sowohl anthropometrische als auch athletische Werte hineinberechnet wurden, auf einen hervorragenden 3. Platz.

Aber nicht nur unsere Landesauswahlen und Nationalmannschaften waren sehr gut unterwegs. Auch unsere Vereine haben tolle Ergebnisse bei Deutschen Meisterschaften Beach und Halle erreicht. Im Beach gab es eine Bronzemedaille für Jonas Müller bei der U19, welche in der Altersklasse bei den Mädchen von Tara Fröhlich und Luna Simiot nur knapp verpasst wurde. Allen Sportlern, Trainern und Eltern nochmal herzliche Glückwünsche.

Leider muss auch erwähnt werden, dass im Hallenbereich die U14 männlich und die U16 männlich Deutsche Meisterschaft ohne MV Beteiligung stattfanden.

Bei der Sichtung der Jungs und Mädchen können wir Celina Kleemann vom SC Neubrandenburg als neue NK2 Athletin ab 2023 beglückwünschen.

Großartig ist auch der Aufstieg in die 2. Volleyball Bundesliga der Bundesstützpunkt-mannschaft des Schweriner SC, für den viele unserer Talente aus MV spielen.

In der Struktur des Leistungssportausschusses gab es 2022 viel Bewegung. Sowohl Jan Stancak als auch Ingo Achtelik haben den Leistungssportausschuss verlassen, wodurch die strukturelle Arbeit im Leistungssportausschuss gelitten hat. Im Januar 2023 konnten wir Paul Sens für die Position des Leistungssportwartes gewinnen und kooptieren. Vom Verbandstag 2023 wünschen wir uns eine Bestätigung durch die Mitglieder des Verbandes.

Gordon Eske
Landestrainer

Sebastian Krause
Landestrainer

Bericht Lehrausschuss

Tätigkeitsbericht 2022

Nach der Umstrukturierung haben sich auch dieses Jahr wieder 16 C Trainer zur Ausbildung angemeldet. Hier konnten wir wieder viele Diskussionen über Technik Taktik und Athletik führen. Die Teilnehmer kamen aus den unterschiedlichsten Bereichen und Vereinen aus M-V. Zusätzlich konnten wir nach Corona einige Fortbildung endlich wieder in persönlicher Runde machen, welche super angenommen wurde.

Vor allem „kleine Spiele“ vom Sichtungstrainer Vlatko Joveski kam sehr gut an.

Leider konnten wir aufgrund von nur einer Anmeldung die B Trainer Ausbildung nicht veranstalten. Wir hoffen das die Resonanz bei Aus- und Fortbildungen weiter hoch bleibt.

Gordon Eske
Lehrwart / Landestrainer

Bericht Schiedsrichterausschuss (LSRA)

Bericht des Landesschiedsrichterausschusses 2022/2023

Im Spieljahr 2022/2023 haben wir nach der COVID-19 Pandemie wieder Lehrgänge ohne Beschränkungen direkt durchführen können. Dem Ziel, kontinuierlich Lehrgänge anzubieten, konnten wir in diesem Jahr gerecht werden und haben insgesamt bis zum 15.03.2023 64 Lehrgänge mit 522 Teilnehmern durchgeführt. Es mussten durch mangelnde Teilnehmerzahl zwei Lehrgänge abgesagt werden.

Die Anzahl der durchgeführten Lehrgänge reicht leider nicht aus, um die ausstehenden Verlängerungen aller Lizenzen abzudecken und den Rückstand der Pandemie vollständig aufzuholen. Wir erwarten auch für die kommende Saison einen vermehrten Bedarf an Schiedsrichterlehrgängen.

Zum Zeitpunkt 01. Januar 2023 gab es im Land folgende Lizenzen:

Lizenztypen	Gültig	Fortbildung ab 30.06.2023 / 31.12.2023(Beach) notwendig
VMV-A	4	0
VMV-B	64	41
VMV-BK	27	13
VMV-C	143	173
VMV-D	388	402
VMV-J	6	6
DVV-B-Beach	0	1
DVV-C-Beach	11	34
Gesamt:	643	670

Im Jahr 2022/2023 waren 25 Schiedsrichter des VMV überregional und davon 6 in der VBL tätig.

Im Beachbereich können wir weiterhin keine Aus- und Weiterbildung anbieten. Wir haben bedauerlicherweise keinen aktiven Ausbilder mit gültiger Beachausbilderlizenz im VMV für diese Aufgabe finden können.

Wer Interesse hat, als Ausbilder im Schiedsrichterbereich des VMV mitzuarbeiten, sowohl Beach- als auch Hallenbereich ist herzlich eingeladen sich beim LSRA zu melden.

Da einige Mitglieder des LSRA auch im LSA mitwirken, war die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ausschüssen unkompliziert.

An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen und mich bei den Mitgliedern des LSRA, im Besonderen bei den Schiedsrichterausbildern für ihre geleistete Arbeit und ihr unermüdliches Engagement in der vergangenen Saison bedanken.

Landschiedsrichterausschuss
Christian Schlüter
Landesschiedsrichterwart

Bericht über die Kassenprüfung 2022

Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Am 16.03.2023 haben wir die Ableitung des Jahresberichts 2022 aus der zugrundeliegenden Buchführung nachvollzogen und die Belege in Stichproben geprüft. Folgende Unterlagen haben uns vorgelegen:

- Jahresbericht 2022
- Hauptabschlussübersicht 2022 einschließlich Abschlussbuchungen
- Bankauszüge der Commerzbank AG, Schwerin
- Sonstige Unterlagen
- Die Unterlagen weisen folgende Eckpunkte auf:

Jahresrechnung	2022
Einnahmen	261.681,09 €
Ausgaben	245.899,65 €
Überschuss	15.781,44 €
Bank- und Kassenbestände am Jahresanfang*	67.811,81 €
Bank- und Kassenbestände am Jahresende	83.593,26 €
Veränderung der Geldbestände	15.781,45 €

Prüfergebnis

Der Jahresbericht 2022 ist nachvollziehbar aus der Buchhaltung abgeleitet, die Belege sind gut aufbereitet und das Ergebnis des Jahresberichts stimmt mit der Veränderung der Geldbestände überein. Die durch uns in Stichproben überprüften Belege waren ordnungsgemäß verbucht.

Schwerin, den 16.03.2023

Prof. Dr. Winfried Melcher
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
als Kassenprüfer

Maja Bamberg
als Kassenprüferin

Bericht des Schatzmeisters

Bemerkungen zum vorläufigen Haushaltsabschluss 2022

Das Haushaltsjahr 2022 schließt vorläufig mit einem positiven Ergebnis von 15.781,44 € ab.

Der Überschuss 2022 resultiert gegenüber dem Haushaltsplan 2022 vor allem aus erhöhten Einnahmen aus Gebühren/Lizenzen und gestiegenen Zuwendungen des Landessportbundes und verringerten Ausgaben von Verbandsmitteln.

Insgesamt stammen mehr als 50% der Einnahmen aus Fördergeldern des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Ausgaben 2022 bewegen sich auf dem Niveau des Haushaltsplans 2022. Ausnahme sind die deutlich gestiegenen Ausgaben für Leistungssportmittel.

Der VMV konnte allen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachkommen.

Im Ergebnis weist der Abschluss 2022 einen Überschuss von 15.781,44 € aus und liegt damit 25.564,57 € über dem Haushaltsplan.

Der Kontostand zum 31.12.2022 beträgt 83.593,26 €.

Bemerkungen zum Haushalt 2023

Die Haushaltsplanung 2023 wurde auf der Basis der bestehenden Beschlüsse, der uns bekannten statistischen Daten (Mitglieder, Vereine, Mannschaften) und den Erfahrungen der letzten Jahre vorsichtig kaufmännisch erstellt.

Eingearbeitet wurden die beschlossenen Verbandsumlagen an den DVV sowie ausstehende Einnahmen und Belastungen aus dem Jahr 2022. Die Risiken wurden sachgerecht berücksichtigt, so dass sich aus heutiger Sicht ein Überschuss von 7.340,87 € ergibt.

Dieser Überschuss kommt hauptsächlich durch die nachlaufenden Zahlungseingänge für Zuschüsse aus 2022 zustande.

gez. Christian Hüneburg
Schatzmeister

Haushaltsabschluss 2022 und Haushaltsplan 2023

Einnahmen

Kostenstelle	Einnahmen	Jahresabschluss	Plan
Erläuterung	Plan 2022	2022	2023
Durchlaufende Gelder			
Kaution	0,00 €	- €	0,00 €
Durchl.Gelder Sonstiges	0,00 €	2.160,00 €	0,00 €
Gesamt:	0,00 €	2.160,00 €	0,00 €
Beiträge / Gebühren			
DVV-Beitrag	31.445,00 €	25.258,00 €	32.524,00 €
VMV-Beitrag	37.296,00 €	38.568,00 €	41.280,00 €
Jugendförderbeitrag	3.000,00 €	2.775,00 €	2.500,00 €
VjMV-Sonstiges		975,00 €	0,00 €
Spieler-Lizenzen	8.000,00 €	15.707,00 €	9.496,00 €
Meldegelder - Beach	3.000,00 €	3.761,20 €	3.700,00 €
Meldegelder - Pokal	500,00 €	570,00 €	800,00 €
Mitgliedsaufnahmegebühren	0,00 €	- €	0,00 €
OSB-Mahnungen	0,00 €	250,00 €	0,00 €
Gesamt:	83.241,00 €	87.864,20 €	90.300,00 €
Verbandsmittel			
LSB Verbandsförderung	10.000,00 €	9.986,28 €	10.000,00 €
Sponsorengelder	4.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Verkauf Sportmaterial	2.225,00 €	7.965,25 €	3.000,00 €
Sonstiges	0,00 €		
Gesamt:	16.225,00 €	20.951,53 €	16.000,00 €
Personal			
LSB-PK-Zusch. LT ml.	24.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €
SSC-PK-Zuschuss LT ml.	6.000,00 €	- €	12.000,00 €
LSB-PK-Zusch. Koordinator	24.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €
Sonstiges		319,83 €	
Gesamt:	54.000,00 €	48.319,83 €	60.000,00 €
Lehrwesen			
Lehrgänge Schiedsrichter	5.000,00 €	4.705,00 €	5.000,00 €
Lehrgänge Übungsltr./Trainer	3.500,00 €	4.390,00 €	3.500,00 €
Fördergelder LSB	2.500,00 €	4.977,80 €	4.000,00 €
Gesamt:	11.000,00 €	14.072,80 €	12.500,00 €
Leistungssportmittel			
LSB-Förderung LS	44.100,00 €	72.594,65 €	64.040,00 €
Eigenanteil Sportler VMV	2.000,00 €	2.845,68 €	2.000,00 €
Meck-Pomm-Cup	6.000,00 €	12.872,40 €	6.000,00 €
Gesamt:	52.100,00 €	88.312,73 €	72.040,00 €
Einnahmen Gesamt:	216.566,00 €	261.681,09 €	250.840,00 €

Haushaltsabschluss 2022 und Haushaltsplan 2023 Ausgaben

Kostenstellen	Ausgaben	Abschluss	Plan
Erläuterung	Plan 2022	2022	2023
Durchlaufende Gelder			
Sonstiges	- €	2.160,00 €	- €
Gesamt:	- €	2.160,00 €	- €
Beiträge / Gebühren			
DVV - Beiträge	31.490,00 €	31.490,00 €	31.490,00 €
Lizenzen	- €	- €	- €
Sonstiges	950,00 €	- €	950,00 €
Gesamt:	32.440,00 €	31.490,00 €	32.440,00 €
Verbandsmittel			
LSB - förderfähig			
a - Fahrkosten	500,00 €	557,70 €	800,00 €
b - Aufenthaltskosten	200,00 €	448,00 €	500,00 €
c - Entschädigung Kampfgericht	- €	- €	- €
d - Entschädigung Spezialkräfte	500,00 €	- €	500,00 €
e - Öffentlichkeitsarbeit	3.000,00 €	- €	5.000,00 €
f - Verwaltungskosten	14.000,00 €	10.662,04 €	12.000,00 €
nicht LSB - förderfähig			
Wettkampf Beach	1.500,00 €	1.849,70 €	2.000,00 €
VjMV	3.000,00 €	3.468,92 €	4.000,00 €
Meck-Pomm-Cup/Turniere	1.000,00 €	100,00 €	3.000,00 €
Sportmaterial/ Pokale etc.	3.000,00 €	3.484,21 €	4.000,00 €
Ehrungen - Auszeichnungen	500,00 €	854,58 €	1.000,00 €
Geschäftsstelle	2.000,00 €	- €	3.000,00 €
Sams	9.400,00 €	9.520,00 €	4.760,00 €
Sonstiges	2.950,00 €	2.095,47 €	2.000,00 €
Gesamt:	41.550,00 €	33.040,62 €	42.560,00 €
Personalkosten			
Geschäftsstelle/ Landestrainer	90.246,72 €	92.269,40 €	91.246,72 €
VBG	212,41 €	212,41 €	212,41 €
Gesamt:	90.459,13 €	92.481,81 €	91.459,13 €
Lehrgänge			
Trainer-Übungsleiter	6.000,00 €	6.792,84 €	7.500,00 €
Schiedsrichter	3.500,00 €	1.250,63 €	3.000,00 €
Gesamt:	9.500,00 €	8.043,47 €	10.500,00 €
Leistungssportmittel			
a - Fahrkosten	5.000,00 €	8.944,75 €	10.000,00 €
b - Verpflegung	10.000,00 €	12.315,00 €	15.000,00 €
c - Übernachtung	12.000,00 €	13.133,00 €	15.000,00 €
d - Entschädigung/Honorare	2.000,00 €	2.885,00 €	2.000,00 €
e - Sportmedizin	2.400,00 €	2.619,00 €	3.540,00 €
f - Ausstattung	2.000,00 €	5.233,72 €	2.000,00 €
g – Verwaltungskosten/ NK2	2.000,00 €	8.334,00 €	4.000,00 €
Zuwendungen LLZ/LSP	17.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €
Gesamt:	52.400,00 €	78.683,75 €	67.540,00 €
Ausgaben Gesamt:	226.349,13 €	245.899,65 €	244.499,13 €

Anträge an den Verbandstag 2023

Antrag 1

Antrag: Bestätigung der Satzung in der Fassung vom 16.06.2021

Antragsteller: Präsidium des VMV

Begründung:

Auf dem Verbandstag des Volleyballverbandes Mecklenburg-Vorpommern am 16.06.2021 wurde die Satzung des VMV in inhaltlicher als auch redaktioneller Hinsicht erheblich geändert. Die Änderungen in beantragter Form wurden einstimmig beschlossen, ohne dass die nunmehr geänderte Satzung in ihrer Gesamtheit nochmals durch den Verbandstag bestätigt wurde. Dies führte zu Verzögerungen bei Eintragung im Vereinsregister. Eine Eintragung ist bisher nicht erfolgt. Das mit der Registrierung beauftragte Notariat erhob Bedenken und empfahl, die Satzung in ihrem gesamten Umfang nochmals durch den Verbandstag bestätigen zu lassen.

Neufassung der Satzung im Anhang



Antrag 2

Antrag: Neufassung der Landesspielordnung (LSO) gemäß beigefügter Anlage.

Antragsteller: Daniel Schulz, Landesspielwart

Begründung:

Neben einem neuen Layout soll die Landesspielordnung in vielen Punkten inhaltlich den jetzigen Gegebenheiten angepasst werden. So soll zum Beispiel der Begriff „Spielerpass“ durch „Spielerlizenz“ ersetzt und weitere Regelungen an die elektronische Protokollierung und Verwaltung mittels SAMS nun auch in die Landesspielordnung übernommen werden. Außerdem sollen diverse zwischenzeitliche Änderungen der Bundesspielordnung in die LSO übernommen und diese damit klarer gefasst werden. Inhaltlich soll sich für den Anwender gegenüber der jetzigen Fassung kaum etwas ändern. Ausgenommen hiervon lediglich vier „neue“ Regelungen:

(4.8.3) Sollte die Landesliga die niedrigste Spielklasse sein (wie jetzt bei den Männern) soll es auch die Möglichkeit einer dritten Staffel geben. So können weitere Anmeldungen besser gehandhabt werden.

(4.9.) Es soll die Möglichkeit der Vergabe einer Wildcard eingeführt werden. Da in den letzten Jahren sowohl in den Verbandsligen als auch in den Landesligen (der Frauen) diverse Spielplätze leider unbesetzt geblieben sind, soll hier die Möglichkeit der Besetzung dieser freien Plätze unabhängig von Platzierungen der Vorsaison gegen eine gesonderte Gebühr geschaffen werden.

(6.4.1) Das unbestimmte Datum für die minimale Zuweisung von Spielerlizenzen in der Mannschaftsmeldeliste (drei Wochen vor dem ersten Pflichtspieltermin) soll in ein festes Datum (01.09.) geändert werden, um es den Vereinen und Mannschaftsverantwortlichen aber auch den Staffelleitern hier etwas zu erleichtern.

(9.4.1) Die die Anforderung für den 2.Schiedsrichter in der Landesliga soll von einer C-Lizenz auf eine D-Lizenz ermäßigt werden.

Da es viele kleine Regelungen und Änderungen sind, soll über eine gesamte Neufassung der LSO abgestimmt werden.

Neufassung der Landesspielordnung im Anhang

Antrag 3

Antrag: Änderung der Finanzordnung §7 Punkt 1.2 (DVV-Beiträge) und der Anlage zur Finanzordnung Punkt 1.1 (Lizenzgebühren für E-Spielerpässe)

Antragssteller: Präsidium des VMV

Neuformulierung:

Finanzordnung §7 Punkt 1.2 Anteilige Finanzierung der DVV-Beiträge

Der VMV erhebt zur Begleichung der an den DVV zu zahlenden Gebühren nach Ligazugehörigkeit gestaffelte Mannschaftsbeiträge (jeweils pro Mannschaft):

- Jugendmannschaft U16 bis U20 – 20 EUR
- unterste Erwachsenenliga (derzeit Landesklasse bei den Damen, Landesliga bei den Herren) – 100 EUR
- Landesliga (bei existierender Landesklasse) – 150 EUR
- Verbandsliga – 250 EUR
- Regionalliga – 300 EUR
- Dritte Liga – 500 EUR
- 2. Bundesliga und 2. Bundesliga Pro – 1000 EUR
- 1. Bundesliga – 1500 EUR

Punkt 1.1 der Anlage zur Finanzordnung (Lizenzgebühren E-Spielerpässe)

- Erwachsenenspielbetrieb – 12 EUR (statt 6 EUR bisher)
- Jugendspielbetrieb – 1 EUR (unverändert)
- Seniorenspielbetrieb – 5 EUR (unverändert)
- BFS/Mixed – 5 EUR (unverändert)

Begründung:

Die bisherige Regelung, bei der die vom DVV in Rechnung gestellten Gelder unverändert an die Vereine und Mannschaften „durchgereicht“ werden (§7 Punkt 3), stammt aus einer Zeit, in der der DVV jährlich 650.000 EUR Beiträge von den Landesverbänden erhielt. Die Verdreifachung auf aktuell 1.900.000 EUR stellt eine große finanzielle Belastung für alle Vereine dar. Es erscheint unlogisch, dass eine Landesklasse-Mannschaft den gleichen DVV-Mannschaftsbeitrag bezahlt wie eine Bundesligamannschaft. (2022: ligaunabhängig 297 EUR pro Mannschaft im Erwachsenenspielbetrieb und 38 EUR pro Jugendmannschaft U18 und U20)

Ziel des Antrages ist es, insbesondere kleinere Vereine mit wenigen Aktiven finanziell zu entlasten. Vereine mit vielen, leistungsstarken Mannschaften werden stärker belastet, während kleinere Vereine entlastet werden.

Eckpunkte des Antrags:

1. Wegfall der DVV-Vereinsbeitrags in Höhe von derzeit 85 EUR für alle Vereine
2. Reduzierung der Mannschaftsbeiträge für Mannschaften der Landesklasse, Landesliga und Verbandsliga und Jugendmannschaften U18 und U20
3. Erhöhung der Mannschaftsbeiträge für überregional spielende Teams
4. Einführung eines (geringen) Mannschaftsbeitrags für Jugendmannschaften U16
5. Erhöhung der Lizenzkosten von 6 auf 12 EUR (Erwachsene)

Das Zahlenmaterial aus dem Jahr 2022, das diesen Überlegungen zugrunde liegt, kann Interessenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Bei gleichbleibenden Team-, Vereins- und Aktivenzahlen bedeuten die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur geltenden Regelung eine Entlastung der VMV-Mitgliedsvereine (Reduzierung der Gesamteinnahmesumme für den VMV) um 3.000 bis 4.000 EUR.

Ziel ist, durch diese Regelung weiteren Vereinen den VMV-Beitritt zu erleichtern, existierende kleine Mitgliedsvereine zu entlasten und letztlich perspektivisch durch mehr VMV-Mitglieder die notwendige Finanzierung auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Die vorgeschlagenen Änderungen von Finanzordnung und Anlage zur Finanzordnung können nur gemeinsam beschlossen werden.

Alternative: Die aktuelle Regelung wird beibehalten.

Antrag 4

Antrag: Änderung des bestehenden Spiel- und Organisationssystems der U12 – U18.

Antragsteller: PSV Neustrelitz e.V

Erläuterung: Punkte die im Moment der Entwicklung der Kinder in diesen Altersbereichen nicht ausreichend Rechnung tragen und die eine rechtzeitige und gut zu organisierende Planung der Spieltage unter Einbeziehung der Eltern schwierig, wenn nicht sogar unmöglich machen. Punkt 1: Entwicklung der Kinder Im Moment sieht es so aus, dass Kinder maximal 2x im Jahr zu den Landesmeisterschaften und zum Pokal spielen können, wenn sie nicht in anderen Altersklassen antreten.

Da dies aber Ausnahmefälle sind ist das in der Regel für eine ausreichende Spielpraxis zu wenig. Weiterhin sind die Fahrtwege für gerade die kleinen Volleyballer, 9 – 13 Jahre oftmals sehr weit und stellen für Vereine die vielleicht nicht über ausreichend Transportmittel verfügen eine logistische Herausforderung dar. Oftmals ist dies nur durch die Unterstützung der Eltern möglich.

Aus diesem Grunde besteht die Idee 2 oder 3 regionale (kürzere Fahrtwege) Spielrunden zu etablieren die aus 4 – 5 Mannschaften bestehen, bei denen dann wie bei den Erwachsenen, Jeder gegen Jeden spielt. Damit wäre dann auch eine kontinuierliche Entwicklung von Spieltag zu Spieltag möglich. Die genaue Aufteilung und das genaue Spielsystem wird gerade in Zusammenarbeit mit den Landestrainern und anderen Vereinen erarbeitet und dann nachgereicht.

Punkt 2: Organisation und Betreuung Im Moment gibt es das Problem das Termine für Spieltage zu kurzfristig verifiziert werden. Das hat den entscheidenden Nachteil das Kinder und Eltern diese Termine nicht rechtzeitig planen können. Urlaube, Wochenendausflüge der Familien und die Organisation von Transportmitteln muss rechtzeitig stattfinden können. Deshalb beantragen wir das der Spielplan mit Ort und Zeit spätestens Ende August allen zur Verfügung stehen muss und das für die komplette Saison.

Ob die Organisation und Verifizierung des Spielplans dann lokal in den unter Punkt 1 neu gestalteten Spielkreisen passiert oder zentral organisiert wird, soll die stattfindende Diskussion klären.



Die aktuelle Vereinsübersicht des VMV (mit Stimmzahl zum Verbandstag) kann auf dem Verbandstag eingesehen werden.

Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



SATZUNG

§ 1	Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck des Verbandes	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Aufgaben des Verbandes	3
§ 5	Rechtsgrundlage.....	4
§ 6	Mitglieder, Verbandsangehörige	4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10	Organe und Untergliederungen des Verbandes	6
§ 11	Verbandstag	6
§ 12	Präsidium.....	8
§ 13	Fachausschüsse.....	9
§ 14	Wahl des Präsidiums	9
§ 15	Aufgaben und Wahl	9
§ 16	Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben.....	10
§ 17	Auflösung des VMV	10
§ 18	Vermögensregelung	10
§ 19	Inkraftsetzung	10



ABSCHNITT A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der am 13.06.1990 gegründete Verband Verein trägt den Namen „Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, im Folgenden mit Verband oder VMV gekürzt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Der VMV ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Mecklenburg- Vorpommern e. V. (LSB)
 - b) Deutscher Volleyballverband e.V. (DVV)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vom Geschäftsjahr kann das Spieljahr im Sinne der Landesspielordnung abweichen.
- (5) Die in Satzung und Ordnungen enthaltenen Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit und Verständlichkeit. Sie gelten für alle Personen gleich welchem Geschlecht gleichermaßen.
- (6) Offizielle Mitteilungen des VMV und seiner Organe werden über das „Nord-Volley“ im Internet unter www.vmv24.de veröffentlicht und sind mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

- (1) Der VMV fördert die Entwicklung des Volleyballsports in Mecklenburg-Vorpommern und ist der zuständige Fachverband der Sektionen/Abteilungen Volleyball aller Vereine, Sportgemeinschaften und Sportclubs (im folgenden Vereine genannt) des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der VMV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der VMV verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der VMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne werden nicht angestrebt.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VMV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 AUFGABEN DES VERBANDES

- (1) Der VMV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Pflege, Förderung und Verbreitung des Volleyballsports bei Gleichberechtigung der Bereiche:
 - Breiten- und Freizeitsport
 - Wettkampfsport
 - Leistungssport
 - b) Vertretung seiner Mitglieder im LSB, im DVV und gegenüber anderen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen; Förderung der Zusammenarbeit mit den genannten Einrichtungen;
 - c) Realisierung und Koordinierung eines umfassenden Wettkampfbetriebes in allen Altersklassen und allen Leistungsebenen;
 - d) Organisation eines umfassenden breiten- und freizeitsportlichen Angebots für alle Altersbereiche; Förderung des Volleyballsports in Zusammenarbeit mit den entsprechenden fachlichen Untergliederungen des LSB auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte;
 - e) Förderung und Unterstützung bei der Formierung von Auswahlmannschaften zur Repräsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern;
 - f) Förderung und Unterstützung von Kadern und Talenten;
 - g) Aus- und Fortbildung von:
 - Trainern und Übungsleitern
 - Schiedsrichtern
 - Amtsträgern im Verbandin Kooperation und Koordination mit dem LSB und DVV;
 - h) Aktive Unterstützung des LSB und des DVV bei der Realisierung ihrer Ziele und Aufgaben. Mitarbeit in deren Gremien.



§ 5 RECHTSGRUNDLAGE

- (1) Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die die Organe des VMV im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder, Verbandsangehörige und Organe des VMV bindend.
- (2) Die Rechtsgrundlagen des VMV sind neben der Satzung unter anderem nachfolgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung (GO)
 - b) Finanzordnung (FO)
 - c) Landesspielordnung (LSO)
 - d) Pokalspielordnung (PSO)
 - e) Rechtsordnung (RO)
 - f) Schiedsrichterordnung (LSRO)
 - g) Breiten- und Freizeitsportordnung (BFSO)
 - h) Lehrordnung (LO)
 - i) Ehrungsordnung (EO)
 - j) Leistungssportordnung (LSpO)
 - k) Beachvolleyballordnung (BVO)
 - l) Jugendordnung (JO)
- (3) Bestimmungen der Satzungen des LSB und des DVV sind für den VMV in seiner Eigenschaft als deren Mitglied verbindlich.
- (4) Vereine des Verbandes, die mit ihren Mannschaften auf zentraler Ebene der Region oder des DVV spielen, unterliegen den hierfür geltenden Bestimmungen und Festlegungen des Regional- bzw. des Bundesspielausschusses.

ABSCHNITT B – MITGLIEDSCHAFT

§ 6 MITGLIEDER, VERBANDSANGEHÖRIGE

- (1) Ordentliches Mitglied des VMV können Mitgliedsvereine des LSB werden, sofern sie den Volleyballsport betreiben oder fördern wollen.
- (2) Außerordentliches Mitglied können sonstige volleyballinteressierte Vereinigungen werden, sofern sie den Volleyballsport im Verband betreiben oder fördern wollen.
- (3) Das Präsidium des VMV kann bei Zustimmung anderer Landesverbände Vereine aus Gebieten außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns als außerordentliche Mitglieder aufnehmen und Vereinen aus dem Gebiet M-V den Beitritt zu anderen Landesfachverbänden gestatten.
- (4) Verbandsangehörige sind alle Personen (Aktive, Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter, Amtsträger und andere Vereinsmitglieder) der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verband ist beitragspflichtig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Verbandstag außerhalb der Satzung.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im VMV bedarf eines schriftlichen Antrages. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Aufnahmeantrag gilt als Anerkennung der Satzung und Ordnungen des VMV.



§ 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, mit Genehmigung des Präsidiums in Ausnahmefällen auch zum 30. Juni eines Jahres.
 - Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen Satzung und/oder Ordnungen oder aus anderem wichtigen Grund, insbesondere wegen groben Verstoßes gegen das Ansehen und die Interessen des Verbandes. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
 - Auflösung des Mitgliedes. Die Auflösung eines Vereins bzw. der Volleyballabteilung eines Vereins ist der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
- innerhalb ihres Bereiches alle Angelegenheiten des Volleyballsportes selbständig zu regeln, soweit dafür nicht der Verband zuständig ist;
 - an den Beratungen der Verbandstage des VMV teilzunehmen, wobei das Recht, Anträge zur Beschlussfassung an den VMV zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie bei Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben, den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten bleibt;
 - am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen VMV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
 - Beratungshilfen und Unterstützung der Organe des VMV in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- Satzung und Ordnungen des VMV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen;
 - die für die Durchführung der Aufgaben des VMV und seiner Organe zu erbringenden finanziellen Beiträgen, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag beschlossen wird, zu zahlen;
 - die Interessen des VMV oder seiner Organe zu wahren;
 - die auf Grund von Beschlüssen von Organen des VMV festgesetzten Einschränkungen von Mitgliedsrechten hinzunehmen sowie nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen festgesetzte Geldstrafen zu zahlen;
 - bei Änderungen unaufgefordert Namen sowie Anschriften der für das Mitglied vertretungsberechtigten Personen der Geschäftsstelle des VMV mitzuteilen;
 - ihre Mitglieder (Verbandsangehörige) zur Einhaltung der Verpflichtungen aus den Buchstaben a) bis d) zu verpflichten;
 - den Verlust ihrer Gemeinnützigkeit dem VMV unverzüglich anzuzeigen.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

ABSCHNITT C – AUFBAU DES VERBANDES

§ 10 ORGANE UND UNTERGLIEDERUNGEN DES VERBANDES

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag des VMV;
 - b) das Präsidium;
 - c) die Fachausschüsse;
 - d) die Verbandsgerichtsbarkeit;
 - e) der Jugendausschuss.
- (2) Volleyballjugend Mecklenburg-Vorpommern (VJMV). Jugendliche Mitglieder (Verbandsangehörige) der Mitgliedsvereine des VMV sind in der Volleyballjugend Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossen. Ihre Angelegenheiten regelt die VJMV selbständig durch eine von ihrem obersten Organ, dem Jugendverbandstag zu beschließende Jugendordnung.
- (3) Untergliederungen des Verbandes sind: die fachlichen Untergliederungen des Landessportbundes (LSB) auf der Ebene der:
 - a) Landkreise und
 - b) kreisfreien Städte

§ 11 VERBANDSTAG

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist die offizielle Mitgliederversammlung des VMV und findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidium des VMV in Textform mit einer Frist von 3 Monaten einberufen. Die schriftlich zu formulierenden Anträge (inkl. Begründung) an den Verbandstag müssen mit einer Frist von 2 Monaten vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des VMV eingegangen sein. Die Veröffentlichung der Einladung mit der Tagesordnung und den Anträgen erfolgt auf der Internetseite des VMV über das „Nord-Volley“ mit einer Frist von einem Monat.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind nur dann zuzulassen, wenn der Antragsteller nachweist, dass eine fristgemäße Antragstellung nicht möglich war, der Antrag schriftlich begründet wird und der Verbandstag durch entsprechenden Beschluss mit einfacher Mehrheit den Antrag zulässt.
- (4) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Mitglieder;
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - c) den Ehrenmitgliedern;
 - d) den Vorsitzenden der Fachausschüsse;
 - e) den Staffelleitern des Landesspielausschusses;
 - f) den Vertretern der fachlichen Untergliederungen des LSB auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte;



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (5) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt, wobei jede anwesende Person nur ein Stimmrecht wahrnehmen kann:
 - a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Basisstimme und folgende Zusatzstimmen:
 - bis 2 Erwachsenen-Wettkampfmansschaften 1 Stimme
 - bis 4 Erwachsenen-Wettkampfmansschaften 2 Stimmen
 - mehr als 4 Erwachsenen-Wettkampfmansschaften 3 Stimmen
 - b) Die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die Staffelleiter des Landesspielausschusses und die Vorsitzenden der Untergliederungen des LSB auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils eine Stimme.
- (6) Die Anzahl der auf jedes ordentliche Mitglied entfallenden Zusatzstimmen wird vom Sportkoordinator ermittelt. Stichtag ist der dem jeweiligen Verbandstag vorangegangene 1. Januar. Die Anzahl der auf die ordentlichen Mitglieder entfallenden Gesamtstimmen wird mit der Einladung im Verbandsorgan veröffentlicht.
- (7) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich durch einen anwesenden Vertreter abgeben. Die Inanspruchnahme des Stimmrechts setzt voraus, dass das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Stichtag erfüllt hat.
- (9) Jeder ordentlich einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (10) Wenn es die Belange des Verbandes verlangen, kann das Präsidium mit einer Zweidrittelmehrheit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Auf Antrag von 33 % der Stimmen der ordentlichen Mitglieder muss ebenfalls ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.
- (11) Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.
- (12) Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der schriftlichen Berichte des Präsidiums, der Fachausschüsse und der Kassenprüfer;
 - b) Aussprache zu den Berichten;
 - c) Beschluss über den Haushaltsplan
 - d) Entlastung des Präsidiums;
 - e) Beratung grundlegender Probleme der Verbandsentwicklung;
 - f) Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Vorsitzenden der Fachausschüsse, der Spruchkammer und des Verbandsgerichtes;
 - g) Beschlussfassung zu Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie sonstigen Anträgen;
 - h) Beschlussfassung zu Anträgen an den DVV;
 - i) Ernennung des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder.
- (13) Die Beschlüsse des Verbandstages sind durch den vom Präsidium bestimmten Protokollführer in einer schriftlichen Urkunde festzuhalten und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



§ 12 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Stellvertreter des Präsidenten;
 - c) dem Schatzmeister.
 - d) dem Vizepräsidenten Hallenvolleyball;
 - e) dem Vizepräsidenten Beachvolleyball;
 - f) dem Vizepräsidenten Nachwuchs;
 - g) bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern;
 - h) dem Ehrenpräsidenten.
- (2) Der VMV wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei Präsidiumsmitglieder Präsident, Stellvertreter des Präsidenten und Schatzmeister vertreten.
- (3) Das Präsidium tagt so oft wie es die Führung des Verbandes erfordert. Die Einladung zu Präsidiumssitzungen erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Bei fristgerechter Einladung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Präsidiumsmitglieder gefasst.
- (4) An den Beratungen nimmt in der Regel der Sportkoordinator mit beratender Stimme teil. Er hält die Beschlüsse des Präsidiums in einem Protokoll fest, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Verbandstag zu bestätigen ist.
- (6) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Sportkoordinator bestellen.
 - b) Das Präsidium ist Träger der Verwaltung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - d) Bestätigung der Mitglieder der Fachausschüsse;
 - e) Kooptierung von Nachfolgern für vorzeitig ausscheidende Präsidiumsmitglieder, Vorsitzende von Fachausschüssen und der Verbandsgerichtbarkeit;



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 13 FACHAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Bearbeitung aller Aufgaben können dem Präsidium folgende Fachausschüsse beigeordnet werden:
 - a) Fachausschuss Finanzen Vors. Schatzmeister
 - b) Fachausschuss Breitensport Vors. Breitensportwart
 - c) Fachausschuss Spielbetrieb Vors. Spielwart
 - d) Fachausschuss Schiedsrichterwesen Vors. Schiedsrichterwart
 - e) Fachausschuss Aus- und Fortbildung Vors. Lehrwart
 - f) Fachausschuss Medienarbeit Vors. Pressewart
 - g) Fachausschuss Leistungssport Vors. Leistungssportwart
 - h) Fachausschuss Beachvolleyball Vors. Beachwart
- (2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden nach den Prinzipien der Präsidiumswahl vom Verbandstag für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse schlagen dem Präsidium die Ausschussmitglieder vor.

§ 14 WAHL DES PRÄSIDIUMS

- (1) Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- (2) Zur Wahl wird auf Vorschlag der Teilnehmer des Verbandstages eine Wahlkommission gewählt, die aus drei Mitgliedern besteht. Die Wahlkommission bestimmt ihren Vorsitzenden und leitet die Wahl.
- (3) Die Teilnehmer des Verbandstages schlagen einzeln für jedes zu wählende Amt des Präsidiums Kandidaten vor. Die Wahl erfolgt für jedes zu besetzende Amt einzeln in offener Abstimmung.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, wobei nur noch die Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang kandidieren. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Vorsitzenden der Wahlkommission.
- (5) Erreicht kein Kandidat die notwendige einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, bleibt die Position unbesetzt.

ABSCHNITT D – KASSENPRÜFER

§ 15 AUFGABEN UND WAHL

- (1) Die Wahl von 2 Kassenprüfern erfolgt durch den Verbandstag nach den Prinzipien der Präsidiumswahl.
- (2) Kassenprüfer dürfen kein Amt in einem Organ des VMV ausüben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in jedem Fall die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

ABSCHNITT E – VERBANDSGERICHTSBARKEIT

§ 16 ZUSAMMENSETZUNG, WAHL UND AUFGABEN

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus:
 - a) der Spruchkammer und
 - b) dem Verbandsgericht.
- (2) Die Wahl der jeweiligen Vorsitzenden erfolgt nach den Prinzipien der Präsidiumswahl für die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Die Vorsitzenden der Spruchkammer und des Verbandsgerichts sollen jeweils bis zu 2 Beisitzer berufen. Diese sind vom Präsidium zu bestätigen.
- (4) Die Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichtes sind von Weisungen nicht abhängig. Sie dürfen im VMV kein anderes Amt innehaben. Sie sollen möglichst in der Besetzung mit drei Mitgliedern Mehrheitsbeschlüsse fassen. Mündliche Verhandlungen sind nicht vorgeschrieben.
- (5) Das Verbandsgericht ist das höchste Rechtsorgan des VMV. Es nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze, der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des VMV wahr. Das Verbandsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums und über Berufungen zu Entscheidungen der Spruchkammer.
- (6) Bei Entscheidungen, an denen VMV-Mitglieder beteiligt sind, dürfen diejenigen Mitglieder der Spruchkammer bzw. des Verbandsgerichts nicht mitwirken, die diesem VMV-Mitglied angehören.

ABSCHNITT F – AUFLÖSUNG DES VERBANDES, GÜLTIGKEIT

§ 17 AUFLÖSUNG DES VMV

- (1) Die Auflösung des VMV kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit einer 2/3- Mehrheit erfolgen.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.

§ 18 VERMÖGENSREGELUNG

- (1) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VMV an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich seinen satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

§ 19 INKRAFTSETZUNG

- (1) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder des VMV und deren Verbandsangehörige sowie für alle Organe und Untergliederungen und deren Amtsträger im VMV.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Verbandstages vom 19.04.2023 in Kraft.



LANDESSPIELORDNUNG (LSO)

ENTWURF

**ANLAGE zum Antrag an den Verbandstag
vom 19.04.2023**



1. Einleitung

Die Landesspielordnung (LSO) regelt:

- a) Die Zulassung von Volleyballvereinen und -spielern zum Spielbetrieb
- b) den Spielbetriebverkehr von Volleyballmannschaften im Bereich des Volleyballverbandes Mecklenburg – Vorpommern (VMV).

Sie baut sich auf der Bundesspielordnung (BSO) und die Internationalen Volleyballregeln (IVR) auf. Für alle in der LSO nicht geregelten Punkte kommt die Bundesspielordnung (BSO) zur Anwendung. Insbesondere gelten im VMV uneingeschränkt die Spielerlizenz-Ordnung (Anlage 7 zur BSO) für den Nachweis der Spielberechtigung, die Regelungen zum Vereinswechsel deutscher und ausländischer Spieler (BSO 6.8, 6.9, 8) sowie die Registrierung von Spielern (BSO 7.1).

2. Landesspielausschuss (LSA)

(2.1) Aufgaben

- (2.1.1) Der LSA ist für die Umsetzung Anwendung und Einhaltung der LSO im Spielbetrieb des VMV zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im Bereich des VMV betrifft, einschließlich dessen, was nicht in den vorbezeichneten Ordnungen (BSO, LSO, IVR) geregelt ist.
- (2.1.2) Er ist zuständig für die Erstellung des Rahmenspielplanes sowie für die Festlegung der Spielmodalitäten, insbesondere der Anpassung der Ligenstruktur des VMV an die Anzahl der gemeldeten Mannschaften.
- (2.1.3) Er tagt mindestens einmal jährlich.

(2.2) Zusammensetzung

- (2.2.1) Der LSA besteht aus:
 - dem Landesspielwart (LSW) (Vorsitzender)
 - den Spielwarten (SW) Damen und Herren (Vertreter des Vorsitzenden)
 - dem Pokalspielwart
 - den Staffelleitern (SL) der Landesspielklassen
 - dem Jugendspielwart oder, falls diese Position nicht besetzt ist, einem Vertreter des Jugendausschusses (JA)
 - dem Seniorenspielwart
 - einem Vertreter des Landesschiedsrichterausschusses (LSRA)

(2.3) Wahl des Landesspielausschusses

- (2.3.1) Der Landesspielwart und der Seniorenspielwart wird werden vom Verbandstag, der Jugendspielwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Die Spielwarte Damen und Herren werden vom LSA gewählt.
- (2.3.2) Die Spielwarte der Damen und Herren, der Der Pokalspielwart und die Staffelleiter werden vom LSW berufen, die Vertreter des LSRA und JA werden von den jeweiligen Gremien benannt.
- (2.3.3) Den spielleitenden Stellen (Staffelleiter, Spielleiter) obliegt es, die für ihren Spielverkehr festgelegten Bestimmungen auszuführen, für deren Einhaltung zu sorgen und Weisungen ihrer Aufsichtsorgane zu entsprechen.

(2.4) Geschäftsführender Landesspielausschuss

- (2.4.1) Der geschäftsführende LSA setzt sich aus dem LSW (Vorsitzender) sowie den SW Damen und Herren als Beisitzer zusammen, sowie max. drei Ersatzbeisitzer aus dem Kreis der Staffelleiter. Die Ersatzbeisitzer werden vom LSA entsprechend ihrer Reihenfolge als Nachrücker gewählt.
- (2.4.2) Der geschäftsführende LSA ist zuständig für die Führung der Geschäfte, sofern es nicht durch den LSW allein geschieht.
- (2.4.3) Der geschäftsführende LSA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die beiden Spielwarte anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend der vorher festgelegten Reihenfolge der Ligenvertreter (SL-VL, SL-LL, SL-LK) nach. Bei Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die SW oder deren Vertreter den Vorsitz.



- (2.4.4) Beratungen des **LSA und des** geschäftsführenden LSA können telefonisch, **elektronisch** und schriftlich abgehalten werden.

3. Spieljahr

- (3.1) Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
- (3.2) Während der offiziellen Ferien in Mecklenburg – Vorpommern dürfen in der Regel keine Pflichtspiele stattfinden. Bei Einverständnis aller Beteiligten kann von dieser Regel abgewichen werden.

4. Spielbetrieb

(4.1) Gliederung

Der Spielbetrieb **des VMV** gliedert sich in Pflicht-, Repräsentativ- und Freundschaftsspiele **sowie sonstige Spiele**.

(4.1.1) Pflichtspiele

- **Punktspiele Meisterschaftsspiele** von Vereinsmannschaften auf Verbandsebene **im allgemeinen Spielbetrieb, Jugendspielbetrieb und Seniorenspielbetrieb**
- **Pokalspiele** von Vereinsmannschaften auf Verbandsebene **im allgemeinen Spielbetrieb, Jugendspielbetrieb und Seniorenspielbetrieb**
- **Altersklassenmeisterschaften auf Verbandsebene (Jugend, Junioren / innen, Senioren / innen).**

(4.1.2) Repräsentativspiele

- **Spiele mit VMV-Auswahlmannschaften (Erwachsenenbereich) auf internationaler, Bundes-, Regional- und Landesebene.**

VMV-Jugendauswahlmannschaften

(4.1.3) Freundschaftsspiele

- **Freiwillige Spiele** von Vereinsmannschaften (Erwachsenen-, **Senioren-** und Jugendbereich) national und international

(4.1.4) Sonstige Spiele

BFS-Spielbetrieb (Mixed u. ä.)

(4.2) Zuständigkeiten

(4.2.1) Pflichtspiele

- auf Verbandsebene Erwachsenenbereich: LSA
- auf Verbandsebene Jugendbereich: VMV-JA
- **auf Verbandsebene Seniorenbereich: Seniorenwart**

(4.2.2) Repräsentativspiele

- **VMV-Auswahlmannschaften:** LSA und übergeordnet: VMV-Präsidium
- **VMV-Auswahlmannschaften Jugend:** VMV-JA, übergeordnet: VMV-Präsidium
- **Auswahlmannschaften Senioren:** **Seniorenwart, übergeordnet: VMV-Präsidium**

(4.2.3) Freundschaftsspiele **und sonstige Spiele**

- jeweiliger Veranstalter

- (4.3) Veranstalter von Landesmeisterschaften und Meisterschaftsspielen ist der VMV. Die **Erwachsenenmeisterschaften werden durch den LSA, die Jugendmeisterschaften durch den VMV-JA sowie die Seniorenmeisterschaften durch den Seniorenwart** begleitet.

- (4.4) Der Rahmenspielplan für den VMV wird durch den LSA verabschiedet. Er soll unter Beachtung des **Bundesrahmenspielplanes** des DVV sowie **des Regionalspielausschusses** der **Regionalplanungen** insbesondere

- die Spieltage der VMV-Ligen
- die Landesmeisterschaften in allen Altersklassen
- die Pokalspieltermine des VMV in allen Altersklassen regeln.

Der Rahmenspielplan ist für den VMV, dem VMV-JA verbindlich.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (4.5) Ist wegen, von keinem Beteiligten zu vertretenden, außergewöhnlichen Umständen eine für die Spieler, Zuschauer und sonstige Beteiligte sichere Durchführung des Spielbetriebs nicht zu gewährleisten oder ist dessen Durchführung wegen behördlicher Auflagen nicht möglich, kann das VMV-Präsidium auf Vorschlag des LSW mit Zustimmung des LSA:
- (4.5.1) den Spielbetrieb einer laufenden Spielrunde aussetzen, verschieben oder beenden. Dabei ist situationsangepasst der Eingriff mit der am wenigsten belastenden Maßnahme zu wählen.
- (4.5.2) notwendige Anpassungen der Regelungen für den laufenden Spielbetrieb sowie erforderliche Übergangsbestimmungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach sportlichen Gesichtspunkten vornehmen. Über die Absetzung oder Verlegung von Spielen entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung der an den Spielen beteiligten Vereine. Sie kann die Verlegung eines Spieles davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die den beteiligten Vereinen entstehen. Die Ablehnung eines Antrages auf Spielverlegung gilt als Bestätigung des Spielplanes. Wird einem Antrag entsprochen, gilt die Entscheidung als Abänderung des Spielplans.
- (4.6) Entscheidungen nach 4.5 gelten mit sofortiger Wirkung.
- (4.7) Gegen Staffelleiterentscheidungen nach 4.5 kann beim zuständigen Spielwart Protest eingelegt werden. Dieser sowie die Spielleiter von Meisterschaften entscheiden in den in 4.5 geregelten Angelegenheiten entsprechend 12.10. mit rechtsmittelfähiger Entscheidung
- (4.8) **Spielklasseneinteilung Frauen und Männer im allgemeinen Spielbetrieb**
- (4.8.1) Im VMV gibt es folgende Spielklassen in der jeweiligen Zuständigkeit:
- Verbandsliga (VMV, LSA)
 - Landesliga (VMV, LSA)
 - Landesklasse (VMV, LSA)
- (4.8.2) Verbandsliga
Die Verbandsliga (VL) ist die höchste Spielklasse in Mecklenburg - Vorpommern. Sie umfasst bis zu 12 Mannschaften, die in Dreierturnieren ihre Ligaspiele austragen. Die bestplatzierte Vereinsmannschaft der VL trägt den Titel „Landesmeister“ und erwirbt das Recht des Aufstiegs in die Regionalliga. Bei Verzicht kann dieses Recht bis auf den Tabellendritten übertragen werden. Die beiden Tabellenletzten steigen in die Landesliga (LL) ab. ~~Dabei gilt: Verminderter Abstieg geht vor vermehrtem Aufstieg aus der LL.~~ Eine Aufstockung der VL (durch Sonderspielrecht bzw. vermehrten Abstieg aus der Regionalliga) ist nicht vorgesehen und wird durch vermehrten Abstieg umgangen.
- (4.8.3) Landesliga
Die Landesliga (LL) umfasst bis zu 9 Mannschaften in bis zu zwei Staffeln. **Ist die Landesliga die niedrigste Spielklasse, kann diese auch mehr Mannschaften und mehr Staffeln umfassen.** Die Ligarunden werden in Dreierturnieren ausgespielt. Das Landesleistungszentrum (LLZ) hat das Recht einen zusätzlichen Startplatz durch Sonderspielrecht zu belegen. Eine weitere Aufstockung (durch vermehrten Abstieg aus der Verbandsliga) ist nicht vorgesehen und wird durch vermehrten Abstieg umgangen. Die beiden Tabellenersten erwerben das Aufstiegsrecht in die VL (bei zwei LL-Staffeln nur der Staffelerste). Bei Verzicht kann das Aufstiegsrecht bis zum Staffeldritten weitergegeben werden.
Die Tabellenletzten steigen in die Landesklassen (LK) ab. Die Anzahl richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der LK. ~~Dabei gilt: Vermehrter Abstieg geht vor vermehrtem Aufstieg aus der LK.~~
- (4.8.4) Landesklassen
Die Landesklassen (LK) spielen in zwei oder drei Staffeln mit maximal 9 Mannschaften in vorwiegend Dreierturnieren.
Die Staffelsieger steigen in die LL auf. Bei Verzicht kann das Aufstiegsrecht bis zum Drittplatzierten weitergegeben werden.
- (4.8.5) Dreierturniere
Sollten Staffeln durch Rückzug von Mannschaften unvollständig sein, kann der SL zur Durchführung der Punktspielrunden auch zentrale Spielrunden im Spielplan festlegen.
- (4.9) **Freie Plätze in der Verbandsliga und Landesliga**
Nicht besetzte Plätze werden in folgender Rangfolge besetzt:
- a) Zusätzliche Absteiger verbleiben in der Liga.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- b) Der LSA kann den Platz per Wildcard vergeben. Hierbei wird eine Gebühr fällig, die das Präsidium des VMV festlegt.
- c) Zusätzliche Aufsteiger
- d) Der LSW kann den Platz auf Antrag an einen Regelabsteiger vergeben.

(4.10) Sonderspielrecht Landesleistungszentrum (LLZ)

Das LLZ wbl/ml erhält die Möglichkeit ein Sonderspielrecht in der VL oder LL zu beantragen. Dieses Recht gilt jeweils für ein Spieljahr und ist bis zum 31. Januar des Jahres für das darauffolgende Spieljahr schriftlich beim LSW zu beantragen. Das LLZ ist von der Auf- und Abstiegsregelung nicht betroffen und kann in der VL nicht Landesmeister werden.

5. Durchführung

- (5.1) Alle Pflichtspiele sind getrennt nach Frauen- und Männerrunden auszutragen. Sie sind nach den IVR unter Leitung ausgebildeter und bestätigter Schiedsrichter über drei Gewinnsätze durchzuführen. In Ausnahmefällen kann auf zwei Gewinnsätze ausgewichen werden. Abweichend von Regel 4.1.1 der Internationalen Spielregeln kann sich eine Mannschaft aus bis zu 14 Spielern zusammensetzen. Abweichend von Regel 19.1.1 der Internationalen Spielregeln muss für den Fall, dass 13 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, mindestens ein Libero benannt sein. Falls 14 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, müssen zwei Liberos benannt sein. Falls mehr als 12 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, müssen zwei Liberos benannt werden.
- (5.2) **Spielwertung**
- (5.2.1) Zur Ermittlung der Rangfolge in den Spielrunden und bei Turnieren gilt folgende Regelung:
Mannschaften die ein Spiel in 3:0 oder 3:1 Sätzen gewinnen erhalten 3 Punkte für einen Sieg. Die jeweiligen Verlierer erhalten keinen Punkt.
Bei einem 3:2 Sieg erhält der Gewinner 2 Punkte, der Verlierer einen Punkt.
Bei Spielen über 2 Gewinnsätze erhält der Gewinner (2:0, 2:1) 2 Punkte und der Verlierer (0:2, 1:2) 0 Punkte. Es werden nur Pluspunkte vergeben.
- (5.2.2) Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der gewonnenen Spiele über die Platzierung in der Tabelle.
- (5.2.3) Weitere Kriterien zur Ermittlung der Reihenfolge sind
- – der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird, und
 - – der Ballquotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird, und
 - Der direkte Vergleich zwischen den Mannschaften, wobei die vorstehenden Regelungen zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.
- (5.2.4) Ergibt sich nach der Anwendung der Ziffern 5.2.1. bis 5.2.3. ein Gleichstand für 2 oder mehr Mannschaften, müssen diese nochmals gegeneinander spielen. Diese Entscheidungsspiele sind dann für die Platzierung maßgeblich. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.
- (5.3) **Spielverlust**
- (5.3.1) Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder noch nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter (SR) auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen mit der Satzwertung 0:3 (0:25, 0:25, 0:25) (siehe auch 13.1.1. und 13.1.1.1.) Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätungen nachweislich unverschuldet waren. Für die Dreierturniere im VMV ist der Beginn des nächsten Spieles eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist. Bleibt es beim Spielverlust ist vom Staffelleiter (SL) eine Ordnungsstrafe nach 13.1.1. oder 13.1.1.1. auszusprechen.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (5.3.2) Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze, 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die ein Mannschaftsmitglied an einem Pflichtspiel teilnimmt, das
- (5.3.2.1) ohne **Lizenzpass**stellenvermerk ist (vgl. 13.1.2.)
- (5.3.2.2) ohne gültige Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse bzw. Aufstiegs- oder Relegationsspiele ist (vgl. 13.1.2.) wie:
- Staffelleitervermerk fehlt oder ist nicht mehrgültig
 - **Ein Spieler, der sich gemäß 6.2.7 in einer höheren Spielklasse festgespielt hat, wird in der niedrigeren Spielklasse eingesetzt**
 - Jugendspieler hat an einem Wochenende für eine zweite oder weitere Mannschaft höher gespielt (vgl. 6.3.2.)
 - Jugendspieler kam je Tag in Folge Höherenspielen in einem dritten oder weiteren Spiel zum Einsatz (vgl. 6.3.2.)
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Spielklasse wird in einem der ersten beiden Meisterschaftsspiele eingesetzt
 - in Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen Spieler eingesetzt werden, die vor dem vorletzten Spieltag für die betreffende Mannschaft für diese oder eine andere Mannschaft des Vereins nicht spielberechtigt waren
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine höhere Spielklasse wird in einer niedrigeren Spielklasse eingesetzt
- ~~(5.3.2.3) Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Schiedsrichter (SR) nach Maßgabe der IVR andernfalls der Staffel- oder Spielleiter.~~
- ~~(5.3.2.4) Stellt der SR einen Mangel nach Absatz 1 fest, weist er die betreffenden Mannschaften darauf hin und vermerkt dieses im Spielberichtsbogen. Die betreffende Mannschaft kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.~~
- (5.3.2.5) Nicht nach Maßgabe der internationalen Volleyballregeln (IVR) im Spielberichtsbogen eingetragen wurde. Dies gilt nicht, falls der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktstand oder Spielergebnis nach Maßgabe der IVR korrigiert hat. Gleiches gilt, wenn mehr Spieler eingetragen werden als in den IVR zugelassen sind.
- (5.3.2.6) Unberechtigt als Spieler eingesetzt wurde in parallel verlaufenden Spielen.
- (5.3.2.7) Einer Sperre unterliegt oder vorläufig gesperrt ist
- (5.3.2.8) Seinen Spieler**lizenzpass** bei einem Meisterschaftsspiel oder einem Pokalspiel nicht bzw. bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform nicht spätestens zu einem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt vorlegt
Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- oder Spielleiter.
Stellt der Schiedsrichter (SR) einen Mangel nach Abs. 1 fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin und vermerkt dieses im Spielberichtsbogen. Die betreffende Mannschaft kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.
- (5.3.3) Auf Spielverlust mit der Wertung 0 Punkte, 0:3 Sätze, 0:75 Bälle muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, die:
- (5.3.3.1) Heimspiele in einer nicht den Vorschriften entsprechenden Halle durchführt (in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter). Die Hallen sind **den Staffelleitern nach Bekanntgabe des vorläufigen Spielplans bis zum Staffeltag beim LSA anzumelden mitzuteilen.**
- (5.3.3.2) bei einem Heimspiel nicht über die gesamte Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Halle verfügt (Ziffer 1, zweiter Halbsatz entsprechend)
- (5.3.3.3) bei einem Heimspiel schuldhaft keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat oder dies nicht fristgerecht mitteilt (13.1.3.)
- (5.3.3.4) einer Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt** Bei Verstößen eines Vereins gegen 12.5 (Nichtzahlung von Geldstrafen, Gebühren usw.) werden alle Meisterschaftsspiele (ohne Pokalspiele) zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und Gutschrift des Geldbetrages entsprechend dem Spielausgang gewertet (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele). **Der/die Mannschaft(en) werden jedoch in der Tabelle je betroffenem Spiel drei Punkte abgezogen.**
- (5.4) Tritt eine Mannschaft an drei Punktspieltagen nicht an, verliert sie die Spielberechtigung und ist Absteiger.
Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.
- (5.4.1) Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(5.4.2) Ungeachtet des Nichtantretens hat der Verein der Mannschaft zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten (80 € plus Fahrkosten (13.2.2.) für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.

(5.5) **Witterungsklausel**

Der LSA kann bei Witterungsunbilden, höherer Gewalt Spieltage absagen und verlegen. Für die Veröffentlichung ist die Mitteilung auf der VMV-Internetseite vmv24.de ausreichend. Ein nachträglicher schriftlicher Bescheid ist nicht vorgesehen.

(5.6) **Mannschaftsmeldung**

Zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb bedarf es einer Anmeldung im SAMS. Alle Mannschaften, die bis zum 15.05. d.J. nicht aus dem System abgemeldet sind, erklären ihre Teilnahme für die nachfolgende Saison. Die Startgelder werden durch die Geschäftsstelle des VMV in Rechnung gestellt.

(5.7) **Ausscheiden oder Zurückziehen einer Mannschaft**

(5.7.1) Möchte eine Mannschaft freiwillig in einer niedrigeren Spielklasse eingestuft werden oder zieht ein Verein eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb zurück, verringert sich die Anzahl der Absteiger der höheren Spielklasse. Das Zurückziehen der Mannschaft erfolgt durch die Abmeldung im SAMS.

(5.7.1.1) Erfolgt das Ausscheiden oder Zurückziehen nach dem 15.05. des Jahres aber vor dem 31.05. des Jahres ~~aber nach Abgabe des Meldebogens~~, wird eine Neueinteilung der Staffel vorgenommen. Der LSA füllt die Ligen mit Vertretern unterer Ligen auf. Dabei ist die Reihenfolge der Platzierungen der Vorsaison zu beachten. Bei gleicher Voraussetzung erhält die Mannschaft mit dem besseren Punktestand das Recht des Aufstiegs (siehe auch 13.1.4.1. LSO)

(5.7.1.2) Bei Ausscheiden oder Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31.05. des Jahres und vor Beginn der Spielrunde wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde verringert sich die Anzahl der Pflichtabsteiger entsprechend (siehe 13.1.4.2.).

(5.7.1.3) Erfolgt das Ausscheiden bis zum Ende der Hinspielrunde reduziert sich die Anzahl der Pflichtabsteiger. Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan. Die Mannschaft gilt nicht als Absteiger

(5.7.1.4) Erfolgt das Ausscheiden nach Ende der Hinspielrunde gilt die Mannschaft als erster Absteiger

(5.7.1.5) Der Verein der ausgeschiedenen oder zurückgezogenen Mannschaft ist durch den LSW nach 13.1.4. LSO zu bestrafen.

(5.7.1.6) Sind in einer Spielklasse durch freiwillige Rückstufung eine oder mehrere Mannschaften zu viel, erfolgt der Ausgleich am Ende der Spielrunde durch zusätzlichen Abstieg.

(5.8) **Spielpläne**

(5.8.1) **Vorläufige Spielpläne**

Vorläufige Spielpläne werden den Vereinen bis zum 15. Juni des Jahres zur Verfügung gestellt. Das erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Homepage des VMV oder durch Rundschreiben als zusätzlicher E-Mail-Versand an die Vereins- bzw.

Mannschaftsverantwortlichen. Die Spielwarte (SW) Frauen und Männer sowie die Staffelleiter sind bei der Erarbeitung an den Rahmenspielplan gebunden.

(5.8.1.1) Die Vereine einer Spielklasse sollen sich über die vorgeschlagenen Termine austauschen, insbesondere über Spielverlegungen falls am Spieltag keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht.

Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweils nachfolgende Sonntag sein, ansonsten das darauffolgende Wochenende.

Eine Absprache mit dem jeweiligen Staffelleiter im Vorfeld ist ausdrücklich erwünscht.

Weitergehende Änderungswünsche sollten nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden, um Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

(5.8.1.2) In Vorbereitung des Wettkampfjahres **kann** ~~wird~~ ein zentraler Staffeltag bzw. ein Staffeltag für einzelne Ligen durchgeführt werden. **Der Staffeltag kann auch elektronisch abgehalten werden.** Für jede Mannschaft besteht die Pflicht einen legitimized Vertreter zu entsenden, sollte ein Staffeltag durchgeführt werden.

Der Staffeltag dient der Finalisierung der Spielpläne und der Kommunikation innerhalb der Staffeln.

~~Zum Staffeltag wird nach Spielklassen getrennt und einem Ablaufplan zentral eingeladen.~~



Spielplanänderungsanträge können dort letztmalig vorgebracht und inhaltlich behandelt werden. Vorabgespräche sind ausdrücklich erwünscht.

Ein Nichterscheinen zum Staffeltag zieht eine Bestrafung (13.1.5) nach sich.

(5.8.2) Endgültige Spielpläne

(5.8.2.1) Die endgültigen Spielpläne können die Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen einen Monat vor dem ersten Spieltag in SAMS online einsehen. Zusätzlich kann per E-Mailrundschriften eine Information durch die Staffelleiter erfolgen.

(5.8.2.2) Innerhalb von zwei Wochen sind durch die Mannschaftsverantwortlichen eventuell aufgetretene Fehler und Unstimmigkeiten beim SL schriftlich (Post oder Mail) anzuzeigen. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Angaben des Ansetzungsheftes **Spielplanes**.

Die Angaben des Ansetzungsheftes gehen denen des Internets vor. Es sei denn, dass durch die zuständigen SL, den SW, dem LSW Änderungen ausdrücklich kommentiert wurden.

(5.9) Spielreihenfolge

(5.9.1) Bei Dreierturnieren ist die Spielreihenfolge, falls die Heimmannschaft **bis zur Veröffentlichung der endgültigen Spielpläne** auf dem Staffeltag keine abweichende Reihenfolge festlegt, wie folgt:

- 1. Spiel: Heimmannschaft - Gastmannschaft 1
- **2. Spiel: Heimmannschaft - Gastmannschaft 2**
- **3. Spiel: Gastmannschaft 1 - Gastmannschaft 2** 3. Spiel: Gastmannschaft 1 - Gastmannschaft 2

(5.9.2) Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in einer Liga, sind jeweils zu Beginn der Hin- und Rückrunde die Spiele gegeneinander anzusetzen.

(5.9.3) Bei mehreren Mannschaften eines Vereins in einer Liga haben diese beim Heimrecht das erste Spiel gegeneinander zu bestreiten.

(5.10) Spielbeginn

(5.10.1) Der Spielbeginn der Pflichtspiele auf Verbandsebene ist grundsätzlich samstags / sonntags 10.00 Uhr. Der SL kann begründete Ausnahmen genehmigen. Die Hallenöffnung hat **spätestens** eine Stunde vor Beginn des ersten Spiels zu erfolgen.

(5.10.2) Bei Dreierturnieren sind die folgenden Spiele spätestens 45 Minuten nach Beendigung des vorherigen Spiels anzupfeifen.

Bei unbegründeten Verstößen erfolgt eine Bestrafung (13.1.6.).

(5.11) Spielverlegungen

(5.11.1) Spielverlegungen sind mit Zustimmung des SL möglich.

(5.11.2) Der SL kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn eine Woche vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat (**schriftlich oder elektronisch Post oder Mail**).

(5.11.3) Begründet ein Verein seinen Antrag damit, dass ihm unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht, so hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist der Nachweis erbracht bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine.

(5.11.4) Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Wochentag an Altersklassenmeisterschaften teil, die an einem im VMV-Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung statt zu geben, wenn er spätestens eine Woche nach Bekanntwerden der dem Antrag rechtfertigenden Tatsachen, gestellt wird. Als Stammspieler einer Mannschaft definiert der Landesspielausschuss diejenigen Spieler, die 2/3 aller Spiele der Mannschaft in der Saison bzw. Vorsaison eingesetzt waren.

(5.12) Nachholspiele

(5.12.1) Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom SL bekannt gegeben werden. Nachholspiele sind in der Regel am nächstfolgenden offiziellen Reservespieltag durchzuführen.

(5.12.2) Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Diese Regel gilt nicht, wenn Nachholspiele auf Grund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(5.13) **Spielhallen**

Alle Pflichtspiele auf Verbandsebene sind in Hallen und auf Spielfeldern (regelgerechte Halle) durchzuführen, die den Anforderungen der IVR genügen ~~und im Hallenverzeichnis des VMV eingetragen sind.~~

(5.13.1) **Ausnahmen**

- die Freizone beträgt mindestens 1,50m
- der Freiraum beträgt mindestens 6,00m

(5.13.2) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Spielanlage ist der Ausrichter, bzw. die Heimmannschaft.

Eine nicht ordnungsgemäße Anlage zieht eine Ordnungsstrafe nach sich (13.1.3.1.).

(5.13.3) Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen (weil unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht), hat er dies unverzüglich mit bekannt werden unter Angabe der Gründe, die schriftlich belegt sein müssen, dem SL und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen (E-Mail genügt). (siehe auch 5.11.3.) Versäumnisse werden mit Ordnungsstrafe belegt (13.1.3.), es sei denn, es gibt Gründe, die vom Verein nicht zu vertreten sind. Auch in solchen Fällen sind der SL und die beteiligten Mannschaften unverzüglich, notfalls fernmündlich zu benachrichtigen. Bei Unterlassung trägt der Verein die Reisekosten der Gastmannschaften.

Die Begegnungen werden vom SL neu angesetzt.

(5.13.4) **Ausnahmegenehmigungen**

(5.13.4.1) In begründeten Ausnahmefällen und bei geringfügigen Abweichungen von der LSO und den IVR kann der LSA auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

(5.13.4.2) Anträge auf Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung sind binnen 14 Tage nach Erhalt der Spielansetzungen an den zuständigen SL unter Darlegung der Beweismittel zu stellen.

(5.13.4.3) Bei Erteilung der Sondergenehmigung hat der LSA einen strengen Maßstab anzulegen. Bei Qualifikations- und Relegationsspielen darf in diesen Hallen nicht gespielt werden.

(5.13.4.4) Die Ausnahmegenehmigung ist von der Heimmannschaft vor Spielbeginn den Gastvereinen unaufgefordert vorzulegen bzw. wird im Ansetzungsheft vermerkt.

(5.13.4.5) Für Spiele der Verbandsliga ist keine Ausnahmegenehmigung möglich.

(5.13.5) **Verstöße gegen Hallenbestimmungen**

(5.13.5.1) Spiele von Mannschaften, die ihre Heimspiele in nicht regelgerechten (5.13.) und nicht genehmigten Hallen ohne Zustimmung des Gegners (5.13.4.9.) austragen, können je nach Schwere des Verstoßes und abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens mit Neuansetzung oder mit Spielverlust bewertet werden. Zusätzlich ist 13.1.3. anzuwenden.

(5.13.5.2) Bei Dreierturnieren kann das Spiel der Gastmannschaften gegeneinander vom SL je nach Schwere des Verstoßes und abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Spielgeschehens neu angesetzt werden.

(5.13.5.3) Die Kosten der Neuansetzung trägt der ursprünglich ausrichtende Verein. Eine Geldstrafe kann auch bei Zustimmung der Gegner erhoben werden (13.1.3.).

(5.13.5.4) Treten Mannschaften in einer nicht regelgerechten und nicht genehmigten Halle an, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, wird ihre Zustimmung vorausgesetzt.

~~(5.14) **Einladungen**~~

~~(5.14.1) Der Ausrichter hat eine Woche vor dem Spieltermin die Gastmannschaften schriftlich (per E-Mail) einzuladen (Kopie an SL). Diese Pflicht entfällt, wenn die Spielhalle vor Beginn der Punktspielrunden in den Ansetzungen in SAMS bekannt gegeben wurde.~~

~~(5.14.2) Verspätete Einladungen werden mit Geldstrafe bestraft (13.1.7.). Die Gastvereine sind nicht von der Antrittspflicht entbunden. Der SL ist zu informieren.~~

(5.15) **Ergebnismeldung**

Die Ergebnismeldung erfolgt über den SAMS-Mitgliederbereich. Sie müssen von den Heimmannschaften innerhalb von zwei Stunden nach Spielende des letzten Spiels per Internet eingetragen werden. Bei Verstößen wird durch den SL ein OSB verhängt. Mit Einführung von SAMS - Score erfolgt die Meldung automatisch mit der Finalisierung des Spielberichts Bogens. Die Meldung der Pokalspiele erfolgt auf gleichem Wege.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(5.16) Dokumentation des Spieles im SAMS-Score

- (5.16.1) Der Spielbericht wird in SAMS-Score elektronisch dokumentiert. Zuständig dafür ist die jeweils ausrichtende Mannschaft sind.
Die Spielberichte sind sofort nach dem Spiel, bzw. sowie eine Onlinemöglichkeit vorhanden ist, zu übertragen.
13.2.8. und 13.2.8.1. entfallen.
- (5.16.2) Bei den Spielen der VL sind die offiziellen Aufstellungskarten (DVV oder FIVB) zu nutzen. Es gelten die IVR. Bei Fehlen erfolgt ein Ordnungsgeld **OSB** nach 13.1.17.

(5.17) Spielball

- (5.17.1) Zu jedem Pflichtspiel hat der Ausrichter mindestens einen regelgerechten Spielball dem Schiedsgericht vorzulegen. Bei Zuwiderhandlung ein Eintrag im Spielprotokoll, der 1. SR legt einen anderen Spielball fest.
- (5.17.2) ~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium** des VMV kann jeweils bis zum 30. April für die neue Saison in den Verbandsspielklassen und in Pokalspielen des VMV einen bestimmten Spielball vorschreiben. Ein Verstoß wird nach 13.1.10. LSO geahndet.
Der VMV hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Mannschaften mindestens ein Spielball kostenlos bis zum 01. September des Jahres zur Verfügung steht.

(5.18) Sicherheit und Ordnung

- (5.18.1) Der Ausrichter hat die Sicherheit und Ordnung in den Spielhallen und Nebenanlagen zu jeder Zeit zu gewährleisten. Das gilt auch für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsgericht, Beobachter usw.) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern und Besuchern. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach Spiel Sorge zu tragen. Bei Verstößen kann das Präsidium des VMV nach 13.1.18. LSO verfahren.
- (5.18.2) Der 1. SR hat von der Durchführung eines Spiels abzusehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung in Frage gestellt ist.
- (5.18.3) Trifft eine Mannschaft oder einen Verein oder beide Vereine ein Verschulden an einem Spielabbruch ist das Spiel entsprechend 5.3.1. LSO Abs. 1, Satz 1 gegen den oder die verantwortlichen zu werten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- (5.18.4) Trifft keiner Mannschaft bzw. keinem Verein ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel am selben Ort zu wiederholen.
- (5.18.5) Zuwiderhandlungen gegen 5.18.1. LSO werden gegenüber dem verantwortlichen Verein oder Ausrichter geahndet.
- (5.18.5.1) Bei schweren Verstößen (mit Personenschäden, Sachschäden über 500€ oder Spielabbruch, Gewalt gegen eine oder mehrere Personen) im Spielverkehr auf Landesebene durch das **Präsidium des VMV** ~~den VMV-Vorstand~~ mit:
- Hallensperre, Entzug des Heimspielrechts oder Ausschluss von Zuschauern für bis zu zwei Jahre und
 - Geldstrafe bis 1000€
- (5.18.5.2) Bei minderschweren Fällen durch den LSW mit:
- Hallensperre, Entzug des Heimspielrechts oder Ausschluss von Zuschauern bis zu zwei Heimspieltage und
 - Geldstrafe von 200€ bis 500€
 - Bei Verantwortlichkeit einzelner Personen sind diese gemäß 13.3. LSO mit einer Sperre zu belegen. Rechtsmittelbelehrung ist obligatorisch.

6. Spielberechtigungen

(6.1) Spielberechtigung von Vereinen

- (6.1.1)** Alle Vereine die am Spielbetrieb des VMV oder des DVV (als über dem VMV qualifizierte Vereine) teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im VMV besitzen. **Dies gilt entsprechend für genehmigte Spielgemeinschaften.**
- (6.1.2) Um die Spielberechtigung für eine Mannschaft zu erhalten hat der betreffende Verein die vom VMV erhobenen Mitgliedsbeiträge entsprechend des § 7 der Finanzordnung zu entrichten. Für das Mannschaftsmeldeverfahren (siehe 5.6. als Anmeldeverfahren) in SAMS haben die Vereine mindestens eine Kontaktperson pro Mannschaft zu hinterlegen. Diese muss befugt sein, gegenüber dem VMV bzw. seinen Untergliederungen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Für jeden Verein ist es verpflichtend, einen SAMS-Abteilungsleiter zuzuordnen.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (6.1.3) Um den organisatorischen Aufwand zu verringern ist für jeden Verein und jede Mannschaft eine offizielle E-Mail-Adresse anzugeben.
- (6.1.4) Mannschaftsmeldeliste
- (6.1.4.1) Jede Mannschaft, die an Pflichtspielen teilnimmt, muss im Besitz einer vollständigen Mannschaftsmeldeliste sein. Diese wird in SAMS erstellt und ist am jeweiligen Spieltag mit vorzulegen.
- (6.1.4.2) Alle Mannschaften der Altersklasse Jugend / Senioren, die sich am Spielbetrieb des VMV beteiligen, müssen ebenfalls im Besitz einer Spielerliste sein.
- (6.1.5) Kautions
- (6.1.5.1) Jede an Punkt- oder Pokalrunden teilnehmende Mannschaft muss eine Kautions von 25€ vor Beginn der Punktrunde auf das Geschäftskonto des VMV einzahlen.
- (6.1.5.2) Die Kautions wird nach Beendigung der Spielrunden, sofern alle übrigen Verpflichtungen erfüllt sind, für die nächste Saison gutgeschrieben.
- (6.1.5.3) Die Kautions verfällt, wenn eine Mannschaft sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückzieht.
- (6.2) **Spielberechtigung von Spielern**
- (6.2.1) Zur Teilnahme am Spielbetrieb sind nur Spieler zugelassen, die über eine gültige **Spielerlizenz DVV-Spielerpass (E-Pass)** verfügen und denen eine Spielberechtigung erteilt wurde. Die Spielberechtigung für einen bestimmten Verein wird von der Lizenzstelle des VMV erteilt (Lizenzstellenvermerk), in dem der Verein Mitglied ist. Die Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse wird für jedes Spieljahr durch einen Sichtvermerk des Staffelleiters in der Spielerlizenz erteilt (Staffelleitervermerk). Ohne Lizenzstellen- und Staffelleitervermerk darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen. Der Spielerpass wird in SAMS beantragt und von der Passstelle freigegeben. Der Spieler muss in der entsprechenden Mannschaftsmeldeliste eingetragen sein.
- (6.2.2) Einem Spieler darf eine Spielberechtigung nur für jeweils einen Verein im
- Allgemeinen Spielbetrieb
 - Jugendspielbetrieb
 - Seniorenspielbetrieb
- erteilt werden, es sei denn, diese Ordnung nennt ausdrücklich Ausnahmen. Erlangt ein Spieler ein weiteres Spielrecht (im In- oder Ausland), ohne dass das bisher geltende Spielrecht erloschen ist, ist das weitere Spielrecht ungültig. Die Feststellung trifft der LSW unter Beachtung von 8.2. Näheres ist in der Spielerlizenz-Ordnung (Anlage 7 BSO) geregelt.
- (6.2.3) Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Spielklasse, erfolgt keine gesonderte Kennzeichnung der Spielerlizenz des Passes. In der Spielerlizenz im E-Pass muss lediglich die genaue Mannschaftsbezeichnung eingetragen sein.
- (6.2.4) Nimmt ein Spieler einer unterklassigen Mannschaft mit Spielrecht für eine tiefere Spielklasse an einem Punktspiel einer höheren klassierten Mannschaftsleistungsklasse teil, wird dies in der Spielerlizenz im E-Pass unter „Höherspielen“ durch den 1. Schiedsrichter der entsprechende Eintrag vorgenommen. Außerdem muss die Teilnahme in den Spielberichtsbogen eingetragen werden.
- (6.2.5) Die höherklassige Mannschaft ist verpflichtet, den 1. SR auf den Einsatz eines Spielers einer niedrigeren Spielklasse hinzuweisen und die Eintragung in der Spielerlizenzpass und im SBB zu veranlassen.
- (6.2.6) Fehlen diese Eintragungen in der Spielerlizenz und oder im SBB, wird außerdem der Verein, der den Spieler mit Sichtvermerk für eine niedrigere Spielklasse einsetzte, ebenfalls mit einer Geldstrafe belegt (13.1.12.).
- (6.2.7) Ein Spieler mit Sichtvermerk für eine niedrigere Spielklasse, der in drei Spielen in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wurde, hat die Spielberechtigung für niedrigere Spielklassen verloren. Höherspielen wird durch Einsatzerfassung in der höheren Spielklasse in SAMS automatisch in den E-Pass der elektronischen Spielerlizenz eingetragen, und der Spieler wird der höheren Spielklasse zugeordnet
- (6.2.8) Hat ein Spieler mit Sichtvermerk für eine niedrigere Spielklasse an drei Spielen verschiedenen höherer Spielklassen teilgenommen, so hat er sich in der niedrigeren der höheren Spielklassen festgespielt.
- (6.2.9) Ein mehrmaliges Festspiel ist möglich.
- (6.2.10) In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft im Spieljahr jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse dürfen in eine(r) Mannschaft



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

höherer Leistungsklasse erst umgemeldet oder eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat. Für Jugendspieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Spielklasse gelten Abs.1 sowie 6.2.3. und 6.2.6. entsprechend, es sei denn, sie können das Höherpielrecht nach 6.3.2. in Anspruch nehmen.

(6.3) **Jugend- und Kaderspieler**

(6.3.1) Einsatz von Jugendspielern

Vereine, die jugendliche Spieler, /innen die das unter dem 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, in Pflichtspielen der allgemeinen Altersklassen einsetzen wollen, dürfen dies das, wenn sie die schriftliche Zustimmung der der Eltern oder Erziehungsberechtigten besitzen.

Dazu genügt eine diesbezügliche schriftliche Versicherung des Vereins gegenüber dem SL.

(6.3.2) Die Bestimmungen 6.2.3. bis 6.2.6. gelten nicht für Jugendspieler bis U20, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreichen und kein Doppelspielrecht (6.3.5. LSO) haben.

Diese dürfen an Stelle von 6.2.3. bis 6.2.6. beliebig oft eingesetzt werden höher spielen, ohne sich nach 6.2.7 festzuspielen. Das Höherspielen ist ab dem dritten Spiel der höherklassigen Mannschaft erlaubt, wobei die Spieler / innen am jeweiligen Wochenende

- nur für eine Mannschaft höher spielen
- maximal je Tag in zwei Spielen zum Einsatz kommen dürfen.

(6.3.3) Das Höherspielen ist dem 1. SR vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag in der Spielerlizenzpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag im SBB unter Angabe des Geburtsjahres der betreffenden Spieler / innen vorzunehmen.

(6.3.4) Der LSW hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regel 6.3.2. für einen einzelnen Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des / der Spieler / innen in einer höheren Klasse 6.2.3. bis 6.2.9 entsprechend.

(6.3.5) Landeskaderspieler / Doppelspielrecht

Landeskader des VMV, die in dem betreffenden Spieljahr für die Regionalen und Nationalen Meisterschaften ihre Jugend / Juniorenjahrgangs spielberechtigt sind, kann für den Hallenbereich auf Antrag des jeweiligen Landestrainers durch den Vorstand des VMV ein Doppelspielrecht gewährt werden.

(6.3.5.1) Das Doppelspielrecht kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang direkt beim Vorstand des VMV, der nach Anhörung des jeweiligen Landesauswahltrainers durch den LSW entscheidet. Der Antrag des Landesauswahltrainers nach Satz 1 ist ausführlich zu begründen.

(6.3.5.2) Das Doppelspielrecht erlaubt neben dem Spielen in einer Mannschaft (allgemeiner Spielbetrieb) auch das Spielen in einer anderen Spielklasse: (~~Verbandsliga~~)

- desselben Vereins unter Aufhebung von 6.3.2. LSO
- eines anderen Vereins (einschl. LLZ) unter Aufhebung 6.3.2. LSO

Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die aktuelle Kaderliste ist dem Antrag beizufügen
- Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden ist vom Landestrainer der spielleitenden Stelle mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe wirksam.
- Wurde ein Doppelspielrecht als DVV-Kader erteilt, ist ein Doppelspielrecht als Landeskader nicht möglich bzw. aufzuheben.

(6.3.5.3) Wird der Einsatz von Landeskadern für die Lizenzligen der DVV, der 3. Dritten Liga oder der Regionalliga geplant, gilt ausschließlich BSO 6.4.4.

(6.3.6) Außerhalb des Rahmens der allgemeinen Altersklassen führt der VMV in der Zuständigkeit des VMV-JA Wettkämpfe für Jugendliche durch. Näheres regelt die Jugendspielordnung des VMV.

(6.3.7) Für den Seniorenspielbetrieb gelten die gesonderten Ausschreibungen für die Senioren-Wettkämpfe.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(6.4) Sichtvermerke und Fristen / Spielereinsatz

- (6.4.1) Die Mannschaft hat mindestens 6 spielberechtigte Spieler bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Pflichtspieltag **1. September** auf der Mannschaftsmeldeliste in SAMS einzutragen.
- (6.4.2) Die Spielklassenzuordnung wird automatisch in den E-Pass geschrieben, sobald die Lizenz auf der Mannschaftsmeldeliste exklusiv zugeordnet wurde. Bei nicht deutschen Spielern, deren Ursprungsverband nicht der DVV ist, ist zusätzlich das Internationale Transferzertifikat (ITC) für das entsprechende Spieljahr im Rahmen der Lizenzbeantragung hochzuladen, **ohne dass ein Staffelleitervermerk nicht erteilt werden darf.**
- (6.4.3) Sichtvermerke für weitere Spieler während der laufenden Saison werden nur bis zum letzten regulären Spieltag erteilt.
- (6.4.4)** In den ersten beiden Punktspielen einer Mannschaft im Spieljahr können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden. **Spieler mit Spielberechtigung für eine niedrige Leistungsklasse dürfen in eine/r Mannschaft höherer Leistungsklasse erst umgemeldet oder eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat. Für Jugendspieler mit Spielberechtigung für eine niedrigere Spielklasse gelten die vorstehenden Regelungen sowie 6.2.4 und 6.2.7 entsprechend, es sei denn, sie können das Höherpielrecht nach 6.3.5 in Anspruch nehmen.**
- (6.4.5) Spieler mit Spielberechtigung für eine höhere Spielklasse dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner niedrigeren Spielklasse bei Pflichtspielen eingesetzt werden (Ausnahme 6.4.10. LSO).
- (6.4.6) In Aufstiegs- oder Relegationsspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bereits vor den beiden letzten Meisterschaftsspielen für diese oder unterklassige Mannschaften im Verein spielberechtigt waren.
- (6.4.7) Der Einsatz eines Spielers in mehreren Spielen, die sich zeitgleich überschneiden oder parallel stattfinden, ist nicht erlaubt (unberechtigter Spielereinsatz). **Dies** Das ist dann der Fall, wenn Spiele einen gemeinsamen Zeitraum oder Zeitpunkt haben, zu dem sie ausgetragen werden. Der Zeitraum beginnt 30 Minuten vor Spielbeginn und endet nach Spielende. Maßgeblich sind die Eintragungen im Spielberichtsbogen.
- (6.4.8) Wird ein regelgerecht im Spielberichtsbogen eingetragener Spieler als Libero eingesetzt, ohne als solcher eingetragen zu sein, gilt das als unberechtigter Spielereinsatz. Es ist nach den IVR in der gültigen Fassung zu verfahren.
- (6.4.9) Rücksetzung / Rücksetzungsantrag
Falls ein Spieler in seiner Spielklasse nicht oder mindestens die letzten 4 Punktspiele nicht eingesetzt war, muss der Staffelleiter den Sichtvermerk auf Antrag unter Beachtung von 6.4.4 innerhalb von 7 Tagen löschen, sofern die Anzahl der zu meldenden Spieler gemäß 6.4.1 erreicht bleibt. Die Spielberechtigung für eine andere Leistungsklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt. Wird ein Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet, besteht die ursprüngliche Spielberechtigung weiter.
- ~~• Spieler aus den VMV-Landesspielklassen mit Sichtvermerk für eine bestimmte Mannschaft dürfen während des jeweiligen Spieljahres bei Pflichtspielen in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie unmittelbar vor ihrem Einsatz an vier hintereinanderliegenden Pflichtspielen der Punktspielserie in dieser oder eine höhere Mannschaft nicht eingesetzt wurden. Bei ihrem Einsatz muss ein Rücksetzungsantrag in SAMS gestellt werden und die Anzahl der zu meldenden Spieler (6) für die bestimmte Mannschaft gem. LSO 6.4.1. erreicht bleiben.~~
 - ~~• Ist ein Spieler in dieser bestimmten Mannschaft nicht oder drei Monate nicht eingesetzt worden, muss der Verein einen Rücksetzungsantrag in SAMS stellen. Der SL bestätigt den Antrag entsprechend dem SAMS-Prozedere.~~

~~(6.5) Zweitspielrecht~~

~~Nehmen Spieler / innen am regulären Erwachsenen Spielbetrieb teil und erfüllen sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an Altersklassenmeisterschaften (Jugend / Senioren), so kann ihnen ein Zweitspielrecht für diese Altersklassenmeisterschaften erteilt werden. Dieses Zweitspielrecht wird durch gesonderte Spielerpässe dokumentiert. Dieses Zweitspielrecht kann für den eigenen Verein oder für einen Zweitverein ausgeübt werden.~~



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(6.6) Spielgemeinschaften (SG)

Spielgemeinschaften im VMV sind zugelassen. Die SG wird im Spielverkehr wie ein Verein behandelt.

- (6.6.1) Spielgemeinschaften können von kompletten Männer- und / oder Frauen- Abteilungen zweier Mitgliedsvereine des VMV gebildet werden.
- (6.6.2) Ein Mitgliedsverein kann pro Geschlecht nur Mitglied in einer Spielgemeinschaft sein.
- (6.6.3) Mannschaften von Spielgemeinschaften können am Spielbetrieb (Erwachsene, Jugend, Senioren, BFS) auf allen Landesebenen teilnehmen.
- (6.6.4) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist beim Landesspielwart jedes Jahr bis zum 31. Mai neu zu beantragen.
Im Antrag sind folgende Punkte zu regeln:
 - (6.6.4.1) Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VMV sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung der Spielgemeinschaft.
 - (6.6.4.2) Bestimmung des Vereins, der die Pflichten bei der Organisation des Spielverkehrs übernimmt.
 - (6.6.4.3) Aufteilung der erworbenen Spielklassenzugehörigkeit nach Auflösung der der Spielgemeinschaft.
 - (6.6.4.4) Vertretung der Spielgemeinschaft in Rechtsverfahren.
- (6.6.5) Für die beteiligten Spieler*innen werden ausschließlich Spielerlizenzen für die SG ausgestellt. Alle Spieler müssen technische Mitglieder des Vereins sein, der die Mannschaftsliste führt. Sie bleiben aber Mitglied in ihrem Stammverein. Die E-Pässe der Mitgliedsvereine behalten ihre Gültigkeit.
- (6.6.6) Die Gebühr beträgt pro angemeldeter Mannschaft 50,00€.
- (6.6.7) Die Jugendspielverpflichtung (gemäß Pkt. 6.7. LSO) ist zu erfüllen.
- (6.6.8) Die Möglichkeit der Nutzung des Zweitspielrechts in den Altersklassen bleibt davon unberührt.

(6.7) Jugendspielverpflichtung

- (6.7.1) Um eine Spielberechtigung für die VMV-Ligen (LK bis VL) zu erhalten, müssen Vereine pro Verein mit einer Jugendmannschaft am zentralen Jugendspielbetrieb (Meisterschaft oder Pokal) der VJMV mindestens auf Bezirksebene teilnehmen.
- (6.7.2) Kommt ein Verein der Verpflichtung nach 6.7.1. nicht nach, so hat er einen Jugendförderbeitrag zu zahlen:
 - - VL 250€
 - - LL 175€
 - - LK (bzw. niedrigste Spielklasse) 25€Diese Zahlung erfolgt zweckgebunden an den VMV und wird für die Jugendarbeit VJMV verwendet.
- (6.7.3) Beteiligt sich ein Verein mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb des VMV, so kommt jeweils der Beitrag der Mannschaft, die in der höchsten Liga spielt zur Anwendung.

7. Spielrechtsnachweis

- (7.1) Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen Spielerlizenz DVV-Spielerpass (E-Pass) gemäß Teil C der Anlage 7 zur BSO sein.

(7.2) Fehlerhafte Eintragungen

- (7.2.1) Fehlerhafte Eintragungen der VMV-Lizenz Passstelle, des SL, oder des SR bei der Eintragungen der Spielberechtigungen machen die Spielerlizenz den Spielerpass nicht ungültig. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein SL-Vermerk erteilt ist, obwohl ein LizenzstellenvVermerk der Passstelle nicht oder nicht richtig oder unter Verstoß gegen diese Ordnung nebst Anlagen erteilt ist.
Ungeachtet dessen ist eine Spielerlizenzpass ungültig, die der auf falschem Namen oder gefälschten Angaben beruht. Das zieht eine Bestrafung nach 13.1.15. LSO nach sich.
- (7.2.2) Fehler sind nach Feststellung unverzüglich zu beheben. Der E-Pass Die Spielerlizenz ist nach Korrektur der fehlerhaften Daten in SAMS erneut auszudrucken.
- (7.3) **Spielerlizenzpassüberprüfung**
Die Spielerlizenzpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler / innen sind vor Spielbeginn beim Wettkampfleiter abzugeben. Sie sind von diesem, im Beisein eines



Vertreter jeder Mannschaft und des 1. SR vor dem Spiel zu prüfen. Die **Spielerlizenzen** **Pässe** verbleiben während des Spiels beim Wettkampfleiter. Ist dieser nicht vorhanden übernimmt der 1. SR **dessen** **diese** Aufgaben. Zuwiderhandlungen werden nach 13.2.7. LSO geahndet.

(7.4) **Fehlende Spielerlizenzenpässe**

- (7.4.1) Der Staffelleiter kontrolliert das Vorliegen eines (gültigen) Spielerlizenzpases für einen Spieler des sich am Spieltag nicht mit einem gültigen Spielerlizenzpass ausweisen konnte im SAMS-System nachträglich. Das Fehlen **der Spielerlizenz** des-Passes ist im Spielberichtsbogen einzutragen.
~~Das Fehlen der Pässe wird nach 13.1.13. geahndet.~~
- (7.4.2) Der Spieler hat sich mit amtlichem Lichtbildausweis zu legitimieren.
- (7.4.3) Bei zweifelhafter Identität und ohne amtlichem Lichtbildausweis ist der betreffende Spieler in jedem Fall vom Spiel auszuschließen.
- (7.4.4) Bei Meisterschaftsspielen in Turnierform, am letzten Punktspieltag sowie bei Pokalspielen müssen die ~~Spielerpässe~~ **Spielerlizenzen** vorliegen, eine Ausnahmeregelung gibt es nicht.
- (7.4.5) Ist gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, ist die Lizenz in SAMS für die Dauer der Sperre zu deaktivieren.

8. **Vereinswechsel**

- (8.1) Bei einem Vereinswechsel innerhalb des VMV erhält der neue Verein vom abgebenden Verein einen Freigabecode mit dem der Lizenztransfer im SAMS erfolgt. Erfolgt der Wechsel aus einem anderen Landesverband, ist vom aufnehmenden Verein eine **neue** **Spielerlizenzpass** zu beantragen. Im Rahmen der Beantragung ist **die** **der** alte **Spielerlizenzpass** mit hochzuladen (Scan oder Foto). Nach Prüfung durch die **LizenzPass**stelle wird die neue Lizenz ausgestellt.
- (8.1.1) **Mit dem Datum der** Bei Freigabe der **neuen** **Lizenz** in SAMS erlischt automatisch die **Spielberechtigung für den** alten **Verein** **Lizenz**.
- (8.1.2) Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler diese schriftlich verlangt und ein Freigabeverweigerungsgrund nach 8.2. LSO nicht oder nicht mehr vorliegt.
- (8.1.3) Maßgebendes Freigabedatum ist dasjenige des Eingangs des Freigabeantrages beim abgebenden Verein. Es muss nach dem letzten Eintrag des Spielers im Spielprotokoll liegen.
Bei Vereinswechsel von einem ausländischen Verein ist das vom entsprechenden nationalen Verband bestätigte Freigabedatum des ausländischen Vereins vorzulegen. Dazu ist **der** **die** alte **Pass** **Lizenz** im Rahmen des Lizenzneuantrags zur Prüfung durch die **Pass****Lizenz**stelle mit hochzuladen.
- (8.1.4) Bei Auflösung des Vereins **ist eine Freigabe nicht erforderlich**, ~~kann durch den Verein eine Freigabe für alle Spieler beantragt werden oder die Freigabe erfolgt durch einen berechtigten Verbandsfunktionär.~~
- (8.1.5) Bei **Spielerlizenzen**pässen, deren Gültigkeit ein Jahr oder länger abgelaufen ist, ist eine Freigabe nicht erforderlich.
- (8.2) **Freigabeverweigerung**
- (8.2.1) Ein Verein kann die Freigabe verweigern solange der Spieler
- (8.2.1.1) mit der Beitragszahlung oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum (nicht lediglich geringen Wertes) in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er Wertersatz in Höhe von 10% der Anschaffungskosten zu leisten.
- (8.2.1.2) einer Vereinssperre unterliegt, die vom DVV oder dem ~~zuständigen Mitglied des DVV~~ **VMV** anerkannt ist.
- (8.2.2) Der zuständige Spielwart entscheidet auf Antrag eines Spielers oder eines Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Freigabeverweigerung und über die Anerkennung einer Vereinssperre. Er kann einen **Spielerpass****lizenz** **deren** **Herausgabe zu Unrecht verweigert wird, für ungültig erklären und/oder einziehen sowie die Erteilung einer neuen Spielberechtigung zulassen und das Freigabedatum festlegen** ~~in SAMS deaktivieren oder freigeben.~~ Er kann den abgebenden Verein bei offensichtlich



unberechtigter Verweigerung der Freigabe eine Bearbeitungsgebühr von 100 € bis 200 € in Rechnung stellen.

(8.3) **Wechselfristen**

(8.3.1) Im allgemeinen Spielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein an eine Wartezeit von drei Monaten gebunden (Wechselsperre). Das gilt auch bei jedem Wechsel von einem ausländischen zu einem deutschen Verein.

Die Wartezeit endet spätestens mit dem Ende des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung gemäß 8.4. LSO.

(8.3.2) Für den Jugend- und den Seniorenspielverkehr ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem Ende des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung (8.4.).

(8.4) **Spielrechtsübertragung Verein**

(8.4.1) Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung einschließlich der Zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den LSW.

(8.4.2) Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn

- nicht mindestens 75% der Mitglieder, die einen gültigen Spielerpasslizenz mit Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder
- finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde.

(8.4.3) Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis treffen der das VMV-VerstandPräsidium und der LSW auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.

(8.4.4) Punkt 8.4.2. gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (incl. der zugehörigen Jugendlichen), die einen gültigen Spielerlizenzpass besitzen.

(8.5) **Spielrechtsübertragung Mannschaft**

Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft im Einvernehmen der beteiligten Vereine nach Zustimmung des LSW übertragen werden.

Diese Spieler dürfen abweichend von der LSO frühestens am 01. Oktober des Jahres einen weiteren Wechsel zu einem anderen Verein vornehmen, für den sie gemäß LSO frühestens zum 01. Januar des Folgejahres spielberechtigt sind.

9. **Wettkampfgericht, Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz**

(9.1) Für alle Meisterschaftsspiele in Turnierform sind in allen Klassen vom Veranstalter ein Wettkampfgericht und eine Wettkampfleitung zu bestimmen.

(9.1.1) Wettkampfgericht

- soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen
- soll ein Ersatzmitglied benennen, was bei Befangenheit eines Mitgliedes eingesetzt werden kann

(9.1.2) Ist das aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich, entsendet jeder teilnehmende Verein eine Person in das Wettkampfgericht, das im Protestfall ohne die beteiligten Vereine zusammentritt und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.

(9.1.3) Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste an Ort und Stelle.

Ein Protest soll innerhalb von 30 Minuten nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich eingelegt werden. Gleichzeitig ist die Protestgebühr von 25€ zu zahlen. Das Wettkampfgericht muss seine Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, die den Erfordernissen entsprechen muss.

(9.1.4) Proteste während der Ligarunden werden entsprechend der IVR durch den Kapitän an den 1. SR gemeldet und im SBB eingetragen.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Protest wird dann vom SL an den geschäftsführenden LSA weitergegeben. Nach Eingang der Protestgebühr von 25€ wird der Protest durch den geschäftsführenden LSA behandelt und die Entscheidung dem Verein rechtsmittelfähig mitgeteilt.

(9.2) **Wettkampfleitung**

(9.2.1) Die Wettkampfleitung soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen. Der Vorsitzende, der aus diesem Personenkreis bestimmt wird, ist der Wettkampfleiter. Die Wettkampfleitung ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Spiele.

(9.2.2) Die aktuelle Leitung eines Ligapflichtspiels (3er-Turnier) obliegt der jeweils spielfreien Mannschaft.

(9.3) **Schiedsrichtereinsatz**

(9.3.1) Jeder Verein ist verpflichtet, das vom SL bzw. von der Wettkampfleitung geforderte Schiedsgericht zu stellen.

(9.3.2) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet das ihm übertragene Spiel zu leiten.

(9.3.3) Bei den Dreierturnieren der Landesspielklassen muss die jeweils spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht stellen (13.2.1.). Bei einfachen Begegnungen bestimmt der SL bereits im Spielplan das Schiedsgericht.

(9.4) **Schiedsrichterlizenzen**

(9.4.1) In den Spielklassen werden folgende Schiedsrichterlizenzen verbindlich gefordert:

Spielklasse	1. SR	2. SR	Scorer	Assistent
Verbandsliga	B-Lizenz	C-Lizenz	Ohne	Ohne
Landesliga	C-Lizenz	C-D-Lizenz	Ohne	Ohne
Landesklasse	D-Lizenz	D-Lizenz	Ohne	Ohne

(9.4.2) Die Schiedsrichterlizenzen werden über die Teilnahme an Veranstaltungen/Fortbildungen in SAMS automatisch verlängert.

(9.4.3) Jeder SR ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen. Kann er das nicht (z.B. **Lizenz Pass** vergessen) hat er sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im SBB einzutragen. Bei falschen Angaben oder Fristenüberschreitung hat der betreffende Verein die daraus resultierenden Folgen (Geldstrafen, evtl. Kosten für Neuansetzung) zu tragen. Beide Mannschaftskapitäne sind vor dem Spiel verpflichtet, die Schiedsrichter**lizenzen** und die Eintragungen dazu auf dem SBB zu kontrollieren und auf dem SBB unter Bemerkungen das Ergebnis dieser Kontrolle einzutragen sowie mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Unterlassungen und Falschbeurkundungen werden mit OSB geahndet.

(9.4.4) Versäumt es ein Mannschaftsführer vor dem Spiel die Lizenzen einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.

(9.4.5) Die Mannschaften, die am Spieltag eines Wettkampfes des VMV ausschließlich mit Nachwuchsspielern (bis einschließlich U20) antreten, dürfen entgegen dem Punkt 9.4.1. ein Schiedsgericht stellen, das die Lizenzstufen nachweisen kann, die für das Alter der Schiedsrichter möglich ist. Mindestanforderung ist eine D-Lizenz.

(9.5) **Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht setzt sich in allen Ligen aus dem 1. SR, dem 2. SR, einem Schreiber dem Schreiberassistenten und mindestens 2 Linienrichter zusammen. Der Schreiberassistent und die Linienrichter müssen regelkundig sein.

(9.6) **Verspätetes Schiedsgericht**

Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zur Stelle, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt.

(9.7) **Fehlendes Schiedsgericht**

(9.7.1) Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, sollen andere in der Halle anwesende neutrale SR mit der geforderten Lizenz das Spiel leiten (OSB nach 13.2.1.).



- (9.7.2) Ist das angesetzte oder ein qualifiziertes anderes Schiedsgericht nicht am Spielort, können sich die Mannschaften auf andere SR einigen.
- (9.7.3) Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen SR-Ansetzung sind vor Spielbeginn im SBB festzuhalten und von den beteiligten Mannschaftsführern gegen zu zeichnen.
- (9.7.4) Kann das angesetzte Schiedsgericht keine oder nur unzureichenden Lizenzen den Kapitänen vorlegen ist das im SBB wie unter 9.4.3. zu vermerken. Die Kapitäne einigen sich vor dem Spiel ob Sie das Spiel trotzdem beginnen. Sollte keine Einigung erzielt werden wird nach 9.7.1., 9.7.2. und 9.7.5. verfahren.
- (9.7.5) Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter SR nicht zu Stande, muss es vom SL neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des SL übernimmt der Ausrichter durch Übersendung eines teilausgefüllten SBB, in dem der entsprechende Vermerk von beiden Mannschaftsführern gegengezeichnet ist. Die Kosten des neu anzusetzenden Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. (zusätzlich OSB nach 13.2.2.) Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der SL eine Sonderregelung.
- (9.8) **Unzureichende Lizenzen**
Beginnt eine Mannschaft ein Spiel unter Leitung eines nicht berechtigten Schiedsgerichtes, ohne vor dem Spiel im SBB einen Protest vermerken zu lassen, so liegt nach dem Spiel kein Protestgrund vor. (OSB 13.2.5.)

10. Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

- (10.1) Die Vereine sind verpflichtet ihre Spieler / innen zu Vorhaben eines DVV-Kaders, eines Landeskaders oder zu Repräsentativspielen des DVV oder des Landesverbandes freizustellen. Spieler die zu Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung folgen.
Kommen sie dieser Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne umgehenden Nachweis wichtiger Gründe nicht nach, so müssen Sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu drei Pflichtspielen danach gesperrt werden.
Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport beim Verbandsgericht beantragt.
- (10.2) Vereine, die der Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis 200 € belegt werden. Das Verfahren wird vom Vizepräsidenten Sport beim Verbandsgericht beantragt.
- (10.3) Vereine, deren Spieler in Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige SL oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

11. Landesmeisterschaften

- (11.1) Landesmeister von Mecklenburg – Vorpommern bei Frauen und Männer sind die Mannschaften, die am Ende der Punktspielrunde in der Verbandsliga die beste Platzierung der beteiligten VMV-Mitgliedsvereine erreicht haben.
- (11.2) **Jugend und Senioren**
- (11.2.1) Zur Ermittlung der Landesmeister der Jugend gilt die Jugendspielordnung.
- (11.2.2) Zur Ermittlung der Landesmeister im Seniorenbereich gilt die Seniorenspielordnung (Anlage 4 BSO).
- (11.2.3) Weitere Modalitäten sowie ggf. Abweichungen davon werden vom LSA in den aktuellen Ausschreibungen festgelegt.

12. Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb

- (12.1) Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen werden vom Staffeln- bzw. Spielleiter geahndet.
Verstöße während der Durchführung der Punktspiele werden vom 1. SR zur Ahndung in den SBB eingetragen.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (12.2) Im Spielbetrieb müssen Staffel- oder Spielleiter Kraft ihres Amtes oder Wettkampfgerichte rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielbetrieb geltenden Ordnungen feststellen oder diese ihnen von den zuständigen Stellen gemeldet werden. Zu den zuständigen Stellen gehört auch der 1. SR.
Der Landesspielwart kann Staffel- oder Spielleitern Weisungen erteilen.
- (12.3) Im Spielbetrieb kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen:
- (12.3.1) die Ausschreibung eines Pflichtspieles innerhalb von zwei Wochen seit Absendung, soweit nichts anderes festgelegt wird
- (12.3.2) die Wertung eines Pflichtspiels durch den **Schiedsrichter**, Staffel- oder Spielleiter innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel oder mit Kenntnis des Verstoßes.
- (12.4) Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffel- oder Spielleiter **geahndet durch Zusendung eines Strafbescheids über das elektronische SAMS-System**. Eine Benachrichtigung über das Vorliegen eines ausgestellten OSBs erfolgt per E-Mail. Der Vereinsverantwortliche mit den erforderlichen Berechtigungen kann die Rechnung per PDF über seinen SAMS-Account abrufen. Der OSB enthält eine Bearbeitungsgebühr von 3,00€.
- (12.5) **Zahlungsfristen**
- (12.5.1) Der Geldbetrag muss spätestens drei Wochen nach Absendung des OSB dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
Das gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- (12.5.2) Die Geldstrafen werden bei nicht fristgerechter Zahlung unter Verdopplung des Betrages durch den zuständigen Spielwart mit einem neuen OSB angemahnt. Die Frist beträgt wiederum drei Wochen.
- (12.5.3) Kommt ein Verein auch dieser zweiten Zahlungsfrist nicht fristgerecht nach, werden alle Pflichtspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft, nur deren Spiele) mit 0 Punkten, 0:3 Sätzen, 0:75 Bällen gewertet, die in der Zeit zwischen dem Ablauf der ersten und zweiten Zahlungsfrist stattfanden bzw. stattfinden müssen.
- (12.5.4) Der Strafbescheid zur Zahlung einer Geldstrafe hat neben der Rechtsmittelbelehrung ein Hinweis auf die Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung der Geldstrafe zu enthalten.
- (12.6) Sind dem VMV, seinen Organen oder einem beteiligten Verein durch Verstöße eines anderen Vereins Kosten entstanden, sind diese nachzuweisen und dem Verein, der den Verstoß begangen hat, in Rechnung zu stellen.
- (12.7) Bei Verstößen gegen die Spieler**lizenz**passordnung können Geldstrafen von der VMV-Landes**pass**Lizenzstelle verhängt werden.
- (12.8) Bei Verstößen gegen die Ergebnismeldepflicht (5.15.1. LSO) kann der SW Geldstrafen verhängen (13.1.8. LSO).
- (12.9) **Sperren**
- (12.9.1) Der zuständige Spielwart kann insbesondere nach LSO Spieler- und Mannschaftssperren bis zu 6 Spiele verhängen.
Die Sperre(n) gelten für Punkt- und / oder Pokalspiele. Entscheidend ist der Charakter des Spiels in dem der Grund für die Sperre(n) angefallen ist. Für Sperren bis zu zwei Spiele gilt automatisch der Charakter des Spiels (Punkt- oder Pokalspiel) auch für die Sperre. Für darüber hinaus gehende Sperren legt der Landesspielwart (bis zu 6 Spiele Sperre) bzw. das für Rechtsangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (ab 7 Spiele Sperre) den Rahmen der Sperre fest.
- (12.9.2) Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben, das den an der betreffenden Spielrunde beteiligten Mannschaften und bei Kaderspielern des DVV (bzw. des VMV) dem Bundesspielwart (Landesspielwart), dem DVV-Sportwart (VMV-Leistungssportwart) und der DVV (VMV)-Geschäftsstelle zuzuleiten ist. Das Rundschreiben ist allen Mannschaftenverantwortlichen und Abteilungsleitern zuzusenden.
- (12.9.3) Längere Sperren oder Sperren eines ganzen Vereins können nur gemäß der Rechtsordnung (RO) verhängt werden, wobei der zuständige Spielwart Antragsberechtigt ist.



(12.10) **Rechtsmittelbelehrung**

Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten ist, welche Rechtsinstanz (Name und Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

(12.11) **Proteste / Einsprüche**

- (12.11.1) Proteste / Einsprüche können von den beteiligten Vereinen innerhalb von 2 Wochen seit Kenntnis der dem Protest / Einspruch zu Grunde liegenden Tatsachen beim Staffell- bzw. Spielleiter schriftlich ~~in dreifacher Ausfertigung~~ eingelegt werden. Bei Spielen der VL ist dem LSW eine zusätzliche Ausfertigung zuzuleiten.
- (12.11.2) Innerhalb der gleichen Frist ist die Protestgebühr von 25 € einzuzahlen. Wird dem Protest / Einspruch stattgegeben erfolgt eine Rückzahlung der Gebühr.
- (12.11.3) Proteste / Einsprüche sind gemäß ihrer zu beachtenden Rangfolge von unten nach oben binnen drei Wochen / Entscheidungsebene nach ihrer Registrierung und Zahlungseingang zu entscheiden.
- (12.11.4) Sofern der Protest / Einspruchsgrund im SBB unter Beachtung der IVR vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung in den SBB vom SR verhindert wurde.
- (12.11.5) Protest / Einspruchsgebühren
- 25 € für Proteste
 - 50 € für Verfahren vor der Spruchkammer
 - 75 € für Verfahren vor dem Verbandsgericht
- Diese müssen gemäß der VMV-Rechtsordnung (RO) auf dem zuständigen Konto des VMV eingegangen sein.
Ein vom Geldinstitut quittierter Einzahlungsbeleg ist dem Protest / Einspruch beizulegen.
- (12.11.6) Übersteigen die Aufwendungen des VMV zur Bearbeitung die Protest- / Einspruchsgebühren im erheblichen Maß, können sie dem / den unterlegenen Beteiligten auferlegt werden.
- (12.11.7) Nach Ablauf eines Spieljahres können Vorfälle aus Pflichtspielen des laufenden Spieljahres nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach 12.3. oder einer Entscheidung nach 12.2. und 12.5. sein. Vorfälle, die den Auf- oder Abstieg einer Mannschaft betreffen, können nach dem 01. ~~Juli~~ ~~September~~ nicht mehr Gegenstand eines Protestes nach 12.3. oder einer Entscheidung nach 12.2. und 12.5.

(12.12) **Rechtsmittelinstanzen**

Gegen Entscheidungen nach LSO und Pokalspielordnung können folgende Rechtsmittel eingelegt werden:

- (12.12.1) Gegen einen von einem Staffelleiter erlassenen Ordnungsstrafbescheid (OSB) kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss begründet werden und bis zum Fristablauf beim Staffelleiter eingegangen sein. Wird der OSB vom Staffelleiter aufrechterhalten, gibt dieser die Sache an den Landesspielwart ab.
- (12.12.2) Der Landesspielwart oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Spielwarte entscheidet über den Widerspruch und erlässt einen Widerspruchsbescheid.
- (12.12.3) Gibt der Landesspielwart dem Widerspruch nicht statt, kann der Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.
- (12.12.4) Das Verfahren vor der Spruchkammer regelt die Rechtsordnung (RO) des VMV.
- (12.13) Punkt 12.5. findet auch Anwendung, wenn ein Verein zur Erstattung / Zahlung
- von Kosten des DVV oder eines seiner Organe
 - von Kosten eines anderen Vereins
 - einer Schiedsrichterpauschale oder Schiedsrichterkosten
- verpflichtet ist. An Stelle der Betragsverdopplung (12.5.2.) erfolgt die Erhebung einer Gebühr von 50 € und die Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen.
Die Anwendung dieser Vorschrift setzt eine ordentliche Rechnung und eine Mahnung mit mindestens 14-tägiger Zahlungsfrist voraus. Für diese Mahnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 15€ zu erheben.



13. Strafen und Sperren für den Pflichtspielbetrieb

(13.1) Geldstrafen

(13.1.1)	Nichtantritt zum Spiel (je Spiel) (5.3. LSO) Bei VJMV-Spielen je Turnier	50,00 €
(13.1.1.1)	Nichtantritt zum Spiel (letzten beiden Punktspiele) (5.3. LSO)	100,00 €
(13.1.2)	Keine Spielberechtigung nach 5.3.2. LSO	50,00 €
(13.1.3)	Nicht ordnungsgemäße Halle 5.3.3. (1 - 3)	25,00 €
(13.1.3.1)	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage 30 Minuten vor Spielbeginn	20,00 €
(13.1.4)		
(13.1.4.1)	Verzichtserklärung einer Mannschaft nach dem 31. Mai Abgabe des Meldebogens	125,00 €
(13.1.4.2)	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31. Mai	250,00 €
(13.1.5)	Fehlen beim Staffeltag	50,00 €
(13.1.6)	Verspätetes Antreten zum Punktspiel	25,00 €
(13.1.7)	Verspätete Einladung zum Punktspiel	10,00 €
(13.1.8)	Verspätete Ergebnismeldung	15,00 €
(13.1.8.1)	Verspätete Ergebnismeldung im Wiederholungsfall	30,00 €
(13.1.9)	Verspätete Zusendung der SBB an SL (pro Bogen)	10,00 €
(13.1.9.1)	Verspätete Zusendung der SBB an SL (pro Bogen) im Wiederholungsfall	25,00 €
(13.1.9.2)	Verlust der SBB oder 14 Tage zu spät an SL (pro Bogen)	25,00 €
(13.1.10)	Nicht regelgerechter / vorgeschriebener Spielball	25,00 €
(13.1.11)	Nichteinhaltung von Ordnungsfristen 6.1. LSO	25,00 €
(13.1.12)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers 6.2. LSO	50,00 €
(13.1.13)	Antreten ohne Spielerlizenpass (je Lizenz Pass bis 5 Lizenzen Pässe) Bearbeitungsfrist: bis freitags 15:30 Uhr. Alle Lizenzen Pässe die bis zu diesem Zeitpunkt online gestellt wurden, gelten als fristgewahrt. Es ist von einer Verhängung einer Geldstrafe anzusehen.	10,00 €
(13.1.14)	Fehlende Spielermeldung zum 01. September 3 Wochen vor dem 1. Pflichtspiel 6.4.1. LSO	15,00 €
(13.1.15)	Ungültiger Spielerlizenpass auf Betrugsbasis 7.2.1. LSO	100,00 €
(13.1.16)	Einsatz von Spielern trotz Sperre	1000,00 €
(13.1.17)	Fehlende Aufstellungskarten (VL) 5.16.2. LSO	10,00 €
(13.1.18)	Verstoß gegen Sicherheit und Ordnung	200,00 € - 1000,00 €
(13.1.19)	Fehlende oder falsche Kontrolle der SR-Pässe vor dem Spiel durch die Mannschaftskapitäne (im Wiederholungsfall)	10,00 € 25,00 €



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(13.2) Geldstrafen Schiedsgericht

(13.2.1)	Schiedsgericht nicht angetreten	
	Verbandsliga (9.7.LSO)	70,00 €
	Landesliga	50,00 €
	Landesklasse	30,00 €
(13.2.2)	Gebühr für eingesetztes Schiedsgericht	80,00 €
(13.2.3)	1. oder 2. Schiedsrichter fehlt bzw. ohne gültige Lizenz	
	Verbandsliga	30,00 €
	Landesliga	20,00 €
	Landesklasse	10,00 €
(13.2.4)	Schreiber, Assistent oder Linienrichter fehlt	10,00 €
	Verbandsliga	10,00 €
	Landesliga / Landesklasse	5,00 €
	Schreiber ohne gültige Lizenz (im Wiederholungsfall)	15,00 €
(13.2.5)		
(13.2.5.1)	1. Schiedsrichter ohne erforderliche Lizenzstufe	
	Verbandsliga (zwei Lizenzstufen zu tief D)	25,00 €
	Verbandsliga (eine Lizenzstufe zu tief C)	15,00 €
	Landesliga	10,00 €
(13.2.5.2)	2. Schiedsrichter ohne erforderliche Lizenzstufe	
	Verbandsliga	10,00 €
	Landesliga	10,00 €
(13.2.6)	Verspätetes Schiedsgericht 9.6. LSO	25,00 €
(13.2.7)	Versäumnisse nach 7.3. LSO	15,00 €
(13.2.8)	Unkorrektes Ausfüllen des SBB (5.16.1. LSO)	10,00 €
(13.2.8.1)	Unkorrektes Ausfüllen des SBB (Wiederholungsfall)	20,00 €

(13.3) Sperren (in Verbindung von 12.9. LSO)

(13.3.1)	Nach 2-maliger Bestrafung bzw. einer Hinausstellung innerhalb eines Spieljahres	für das folgende Punkt- oder Pokalspiel
(13.3.2)	Nach einer 2-maligen Hinausstellung innerhalb des Spieljahres (auch soweit die 1. Herausstellung nach 13.3.1. bereits 13.3.3. geahndet wurde)	für die nächsten 2 – 4 Punkt- oder Pokalspiele
(13.3.3)	Nach einer Disqualifikation (ohne Tötlichkeit)	für die nächsten 3 – 6 Punkt- oder Pokalspiele
(13.3.4)	Nach einer Disqualifikation wegen Tötlichkeit	mindestens 6 Punkt- und Pokalspiele
(13.3.5)	Unkorrektheiten eines Trainers oder Vereinsvertreters welche eine Herausstellung / Disqualifikation nach sich ziehen	für das folgende Punkt- und Pokalspiel
	Bei einer Disqualifikation wegen Tötlichkeit wie 13.3.4.	mindestens 6 Punkt- und Pokalspiele
(13.3.6)	Betrug beim Einsatz von Schiedsrichtern	Mindestens 2 Spiel- tage (Punkt- und Pokalspiele)

(13.3.7) Unkorrektheiten vor Spielbeginn oder nach Spielschluss, die während eines Spieles eine Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gemäß 13.3.1 bis 13.3.5. zu ahnden.

(13.3.8) Alle ausgesprochenen Sperren gelten über das Spieljahr hinaus



- (13.3.9) Wirkung von Sperren,
Sperren gelten für den Wettbewerb, bei dem sie ausgesprochen wurden (Ausnahmen: 13.3.4. und 13.3.5. und Sperren gem. BSO)
- (13.3.10) Eine Sperre nach 13.3.1. gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.
- (13.3.11) In Fällen nach 13.3.2. bis 13.3.6. gilt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb von 3 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach LSO über eine längere Sperre ergangen wäre.
- (13.3.12) Wird ein Strafmaß mit einer Spielsperre von mehr als 2 Pflichtspielen verhängt, so erlischt die Spielberechtigung sofort und die Spielerlizenz ist sofort an den SL zu senden. Bei PassLizenzvergehen ist dieser vom SL an die LizenzLandespassstelle weiterzuleiten. Die Spielsperre beginnt mit dem Datum der LizenzPassabgabe an den SL oder der Abgabe einer entsprechenden Verlusterklärung.

14. Verbandsorgan

Das Verbandsorgan „Nordvolley“ veröffentlicht regelmäßig Neuerungen, die sich aus den Änderungen der BSO und den IVR ergeben.

15. Schlussbestimmungen

Das VMV-Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung beschließen. Diese werden wirksam, wenn Sie im „Nordvolley“ und auf der Homepage „VMV24.de“ veröffentlicht wurden.

Der nächstfolgende Verbandstag des VMV muss die Änderungen bestätigen. Diese Landesspielordnung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag des VMV am 19.06.2013 19.04.2023 neu gefasst abschließend beraten und zum 01.09.2013 01.07.2023 in Kraft gesetzt.

Die Änderung der LSO (Pkt. 6.2.10. neu und Streichung 5.3.2.2. Abs. 2) wurde auf dem ordentlichen verbandstag des VMV am 13.04.2016 beraten und beschlossen. Eine Anpassung der LSO an das elektronische Spielsystem SAMS erfolgte mit der Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 06.08.2020.

Wichtigste Abkürzungen:

LSO	Landesspielordnung
BSO	Bundesspielordnung
LSA	Landesspielausschuss
IVR	Internationale Volleyballregel
LSW	Landesspielwart
SW	Spielwart
SL	Staffelleiter
JA	Jugendausschuss
LSRA	Landesschiedsrichterausschuss
LSRW	Landesschiedsrichterwart
VL	Verbandsliga
LL	Landesliga
LK	Landesklasse
SBB	Spielberichtsbogen
SR	Schiedsrichter
OSB	Ordnungsstrafbescheid